



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Life Sciences  
Studiengang Ökotrophologie  
Sommersemester 2013

**Umsetzung der neuen Lebensmittelinformationsverordnung  
bezogen auf vorverpackte stärkehaltige Produkte**

**Bachelorarbeit**

Tag der Abgabe: 11. Juni 2013

Vorgelegt von: Anja Hirschmann



Erst Prüferin: Frau Prof. Dr. Ulrike Pfannes

Zweit Prüfer: Herr Dr. Reiner Hüppe

## Danksagung

Hiermit möchte ich mich bei all denen bedanken, die mich beim Erstellen meiner Bachelorarbeit unterstützt haben. Besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Urike Pfannes für die Betreuung meiner Arbeit seitens der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Außerdem gilt mein Dank der Euryza GmbH und der Ebro Foods GmbH für die Bereitstellung der interessanten Aufgabenstellung der Bachelorarbeit. Insbesondere danke ich Herrn Dr. Reiner Hüppe sowie Frau Dipl. Ökotrophologin Stefanie Harrass für die Betreuung der Arbeit. Danken möchte ich an dieser Stelle auch den Mitarbeitern der Euryza GmbH, die mich während meiner Praktikumszeit und bei der Anfertigung dieser Bachelorarbeit vertrauensvoll unterstützt haben.

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	IV
Tabellenverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
Zusammenfassung .....	VII
Abstract .....	VII
1 Einführende Informationen.....	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Zielsetzung der Arbeit.....	2
1.3 Vorgehensweise .....	2
2 Theoretische Grundlagen .....	2
2.1 Definitionen.....	3
2.2 Stärkehaltige Lebensmittel.....	4
2.2.1 Reis .....	4
2.2.2 Teigwaren .....	4
2.3 Die Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV .....	5
2.4 Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung - LMKV .....	6
2.5 Die Nährwertkennzeichnungsverordnung - NKV .....	6
2.6 Die Health- Claims-Verordnung - VO (EG) Nr. 1924/2006 .....	7
3 Vorstellung der Unternehmen .....	8
3.1 Euryza GmbH .....	9
3.2 Ebro Foods GmbH.....	10
4 Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 .....	12
4.1 Vergleich der alten und neuen Verordnung.....	12
4.2 Umsetzungsfristen der LMIV.....	12
4.2.1 Mögliche sofortige Umsetzungen ab 12.12.2011 .....	14
4.2.2 Umsetzungen ab dem 13.12.2014 .....	26
4.2.3 Umsetzungen ab dem 13.12.2016 .....	33
4.3 Umsetzung der neuen Deklarationspflicht.....	34

4.3.1	Ablauf und Durchführung im Unternehmen .....	35
4.3.2	Verfahrensanleitung .....	35
4.3.3	Produktbeispiele .....	36
5	Nutzen für das Unternehmen und für den Verbraucher .....	37
6	Schlussbetrachtung und Ausblick .....	38
	Anhang .....	IX
	Literaturverzeichnis .....	XXIX
	Eidesstattliche Erklärung .....	XXXII

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Ebro Foods S.A. ....	8
Abbildung 2: Produktbeispiele der Euryza GmbH .....	10
Abbildung 3: Produktbeispiele der Marke Birkel .....	11
Abbildung 4: Zeitstrahl der Umsetzungsfristen .....	13
Abbildung 5: Neuentwicklung Verpackung gemäß LMIV .....	XIX
Abbildung 6: Produktbeispiel 3 Glocken - alte Verpackung .....	XXV
Abbildung 7: Produktbeispiel 3 Glocken - neue Verpackung .....	XXVI
Abbildung 8: Produktbeispiel ORYZA Ideal Reis - alte Verpackung .....	XXVII

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration.....	15
Tabelle 2: Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der Energie .....	17
Tabelle 3: Referenzmengen von Brennwert und Nährstoffmengen .....	19
Tabelle 4: Deklaration gemäß Art. 32 (2-5) & Art. 33 (1) c LMIV .....	22
Tabelle 5: Varianten der Nährwertdeklaration .....	23
Tabelle 6: Nicht zulässige Tabelle der Nährwertdeklaration .....	25
Tabelle 7: Lebensmittelkennzeichnung - Vergleich LMIV und LMKV.....	XIII
Tabelle 8: Nährwertkennzeichnung - Vergleich LMIV und NKV.....	XV
Tabelle 9: Checkliste Verpackungstexte .....	XVIII
Tabelle 10: Legende der Produktbeispiele .....	XXVIII

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Egrd.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
FPV	Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)
GDA	Guideline Daily Amount (Richtwert für die Tageszufuhr)
lit.	Litera (Lateinisch für Buchstabe)
LMIV	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)
LMKV	Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
NKV	Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)
o.J.	ohne Jahr
QUID	Quantitative ingredient declaration (mengenmäßige Zutatendeklaration)
RL	Richtlinie
VO	Verordnung

## Zusammenfassung

Die Deklaration von Lebensmitteln stellt einen zunehmend größeren Aspekt für die Verbraucher dar. Ab dem 13. Dezember 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, welche eine einheitliche Deklaration in der Europäischen Union von Lebensmitteln regelt. Diese Verordnung wird auch als Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) bezeichnet. Die vorliegende Bachelorarbeit, mit dem Thema „Umsetzung der neuen Lebensmittelinformationsverordnung bezogen auf vorverpackte stärkehaltige Produkte“, wird einen Überblick über relevante umzusetzende Neuerungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geben. Die beteiligten Unternehmen, die Euryza GmbH und die Ebro Foods GmbH, haben die Ausrichtung der Bachelorarbeit hinsichtlich der vorverpackten stärkehaltigen Produktgruppen Reis und Teigwaren geprägt. Artikel der LMIV werden erläutert und anhand von Produktbeispielen in der Arbeit dargestellt. Um bei der Umsetzung der Verordnung dem Unternehmen eine größt mögliche Hilfestellung zu geben, befinden sich in dieser Bachelorarbeit diverse Veranschaulichungen wie zum Beispiel eine Verfahrensanweisung und eine Kontrollliste. Eine weitere Hilfestellung bietet die Tabelle der Gegenüberstellung von der neuen LMIV und der abzulösenden Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV). Diese Tabelle zeigt, wo die Paragraphen der LMKV, wenn diese weiterhin Bestand haben, in den Artikeln der LMIV zu finden sind.

## Abstract

Food declarations represent an increasing issue for consumers. The Regulation (EU) No 1169/2011 is effective as of 13th of December 2014 and creates a standard for food declarations in the European Union.

In Germany it is also referred to as "Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)".

This Bachelor thesis has the topic "Implementation of the new Regulation (EU) No 1169/2011 based on prepacked starchy products". It is showing a general overview of the relevant to be implemented innovations, according to Regulation (EU) No 1169/2011. The in this thesis involved companies, Euryza GmbH and Ebro Foods GmbH, set focus on starchy products like rice and pasta. Articles of the new regulation are being explained and illustrated on the basis of product examples.

To assist the involved companies with the implementation of the new regulation, this bachelor thesis includes several exemplifications as procedure instructions and a check list. Another support is the comparison of the hitherto German food labeling regulation and the new regulation 1169/2011. This chart is showing where to find paragraphs and articles of the old German food labeling regulation in the new regulation.



## 1 Einführende Informationen

Das erste Kapitel enthält einführende Informationen in das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit. Aufgegliedert ist das Kapitel in drei Abschnitte. Die Einleitung, die Zielsetzung der Arbeit und die Vorgehensweise geben einen Überblick über das behandelte Thema der Lebensmittelinformationsverordnung.

### 1.1 Einleitung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 ist am 12.12.2011 in Kraft getreten (Riemer, Seitz, 2012, S.22). Die den Namen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) trägt. Mehr Klarheit, bessere Übersicht und Verständlichkeit für den Verbraucher sind einige von vielen Zielen.

Vorliegende Arbeit umfasst alle relevanten Artikel und Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, welche sich auf vorverpackte Lebensmittel beziehen.

Es werden nur vorverpackte stärkehaltige Lebensmittel in dieser Arbeit betrachtet. Die Begrenzung beruht auf der Zusammenarbeit mit der Euryza GmbH und der Ebro Foods GmbH. Die Euryza GmbH ist eine Hamburger Reismühle, welche vorwiegend Reis verarbeitet, verpackt und in den Verkehr bringt. Die Ebro Foods GmbH ist ein Unternehmen, mit dem Produktionsstandort Mannheim, welche Teigwaren, unter den Marken "Birkel" und "3 Glocken" produziert und vermarktet.

Mit dieser Bachelorarbeit wird unter anderem gezeigt, welche Neuerungen es bezogen auf die Deklaration von Fertigerzeugnissen ab Ende des Jahres 2014 geben wird. Der 13. Dezember 2014 und weitere Fristen gehören zu dem Umsetzungsfristen welche verpflichtend umzusetzen sind. Neue Umsetzungen werden anhand von Produktbeispielen näher erläutert und bildlich dargestellt.

Viele Einzelheiten der Verordnung Nr. (EU) 1169/2011 sind noch im Umbruch. Das bedeutet, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte weiterhin erlassen kann und diese dann umgesetzt werden müssen. Hiervon sind mehr als zwanzig Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betroffen. Dies betrifft zum Beispiel bei primären Zutaten die Kennzeichnung der Herkunft (Hagenmeyer, 2012b, S.378).

## 1.2 Zielsetzung der Arbeit

Das Ziel dieser Bachelorarbeit liegt die Problemstellung zugrunde, dass bis spätestens Ende 2014 eine neue Deklaration von Verpackungen umgesetzt werden muss. Die Anforderungen der LMIV darzustellen und an Beispielen zu erläutern ist das Ziel. Die Arbeit bezieht sich ausschließlich auf vorverpackte stärkehaltige Produkte. Im Fokus stehen die Produktgruppen Reis und Teigwaren. Hierfür werden in dieser Arbeit alle wichtigen Aspekte der umzusetzenden Artikel näher erläutert und an Beispielen definiert.

Eine Ausarbeitung über die wesentlichen Aspekte der neuen Verordnung und der damit verbundenen Übersichten, Verfahrensanweisungen sowie der Bezug auf Produktbeispiele stellt diese Arbeit bereit, um Mitarbeiter in das Aufgabenfeld der neuen Verordnung hinreichend einzuführen.

## 1.3 Vorgehensweise

Nach der Einleitung und der Zielsetzung der Arbeit folgen Grundlagen aus dem Bereich der Lebensmittelkennzeichnung in Kapitel zwei. Die Grundlagen gliedern sich in kurze Definitionen, Informationen über stärkehaltige Lebensmittel sowie Erläuterungen zu ausgewählten rechtlichen Bestimmungen.

Es folgt die Vorstellung der Unternehmen, in Kapitel drei, zum einen die Euryza GmbH sowie die Ebro Foods GmbH. Nach der Vorstellung der Unternehmen folgt die Umsetzung der LMIV. Dieses vierte Kapitel ist das umfangreichste in der gesamten Bachelorarbeit, es zeigt unter anderem die Neuerungen der Verordnung sowie den damit verbundenen Einfluss auf die Unternehmen. Des Weiteren wird die Umsetzung der neuen Deklaration ausgeführt. Der gesamte Abschnitt zur Umsetzung der neuen LMIV soll dazu dienen, die Erstellung einer Deklaration zu erleichtern.

Bevor abschließend die Schlussbetrachtung und der Ausblick im sechsten Kapitel erfolgen, werden die Nutzen der neuen Verordnung für das Unternehmen in Kapitel fünf dargestellt.

## 2 Theoretische Grundlagen

In diesem Kapitel werden diverse vorkommende Wörter definiert und es wird erläutert was stärkehaltige Lebensmittel sind. Das Unterkapitel der stärkehaltigen Lebensmittel betrachtet bevorzugt die relevanten Gruppen Reis und Teigwaren.

## 2.1 Definitionen

- **Bezeichnung**

Die Bezeichnung des Lebensmittels ist der Name des Lebensmittels. In der LMKV wird diese als Verkehrsbezeichnung beschrieben. Die LMIV unterscheidet drei Arten der Bezeichnung, zum einen die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, die verkehrsübliche Bezeichnung sowie die beschreibende Bezeichnung (LMIV, Art. 2 (2) n-p).

- **Durchschnittswert**

„Durchschnittswert bedeutet den Wert, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert [...]“ (LMIV, Anhang I Satz 13).

- **GDA**

Der "Guideline Daily Amount" (GDA) ist ein Richtwert für die Tageszufuhr von Energie und Nährstoffen aus Lebensmittel. In der Regel wird GDA auf deutschsprachigen Verpackungen als "empfohlene Tageszufuhr" übersetzt (DGE, 2007, S.4).

- **Hauptsichtfeld**

Das Hauptsichtfeld ist „[...] das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Verbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. [...]“ (LMIV, Art. 2 (2) l)

- **Mindesthaltbarkeitsdatum**

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) wird in der LMIV definiert als „das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält“ (LMIV, Art. 2 (2) r).

- **QUID**

Ist die Abkürzung für "quantitative ingredient declaration" (QUID), hierunter wird die mengenmäßige Zutatenkennzeichnung verstanden. Es ist eine Information über die Menge von hervorgehobenen Zutaten, welche in Gewichtsprozenten angegeben wird (Radermacher, 2007, S.13). Eine Zutat ist hervorgehoben, wenn z.B. die Bezeichnung des Lebensmittels in der Verkehrsbezeichnung wiederzufinden ist (LMKV, § 8 (1) 1).

- **Sichtfeld**

In der LMIV wird das Sichtfeld definiert als „[...] alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können“ (LMIV, Art. 2 (2) k).

- **Verkehrsbezeichnung**

Die Verkehrsbezeichnung ist der Name des Lebensmittels, dieser ist in den Rechtsvorschriften festgelegt. Zweck ist der Schutz der Verbraucher, dass der Verbraucher die Art des Lebensmittels erkennt und nicht verwechselt (LMKV, § 4 (1)). In der LMIV heißt die Verkehrsbezeichnung "Bezeichnung" (LMIV, Art. 2 (2) j).

- **Vorverpacktes Lebensmittel**

„[...] jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen abgegeben werden soll [...] auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Packung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt [...]“ (LMIV, Art. 2 (2) e).

## 2.2 Stärkehaltige Lebensmittel

Stärke ist ein Kohlenhydrat, welches in der Natur vorkommt. Pflanzen enthalten Stärke als sogenanntes Reservekohlenhydrat (Tegge, 2004, S.5). Pflanzen die Stärke enthalten sind unter anderem Kartoffeln, Mais, Reis und Weizen (Tegge, 2004, S.39). Die beiden letzteren Pflanzen, also Reis und Weizen, sind für diese Arbeit relevant.

### 2.2.1 Reis

Reis gehört zu den Pflanzen, welche reich an Stärke sind. Stärke bildet den Kohlenhydratspeicher der Reispflanzen (Ebermann, Elmadfa, 2011, S.13). Reis hat einen Kohlenhydratanteil von etwa 75%, demnach sind Kohlenhydrate Hauptbestandteil des Reiskorns. Der Kohlenhydratanteil und alle anderen Komponenten der Zusammensetzung von z.B. Reis sind je nach Erntejahr, Klimabedingungen, Reissorte etc. verschieden (Ebermann, Elmadfa, 2011, S.338).

Der Wert des Kohlenhydratanteils von Reis bestätigt sich mit den Laboranalysen von Oryza Ideal Reis, bei den 78% Kohlenhydrate nachweislich enthalten sind.

In Verbindung mit Flüssigkeit und Wärme quillt Stärke und kann somit Wasser aufnehmen. Je nachdem um welche Stärke es sich handelt, ist die Quellung verschieden. Reisstärke beginnt ab 61°C zu quellen. Durch die Quellung nimmt das Volumen zu. Reisstärke besitzen etwa ein Quellvermögen von etwa dem Zwanzigfachen des vorherigen Volumens (Tegge, 2004, S.39).

Das Quellvermögen für bestimmte Lebensmittel wie Reis und Teigwaren ist entscheidend für die Zubereitung. Ohne Quellung wären diese Lebensmittel sehr hart und nicht zum Verzehr geeignet, erst durch die Wasseraufnahme werden diese weich und genießbar.

### 2.2.2 Teigwaren

Teigwaren wie z.B. Birkel's No.1 Spaghetti werden aus Weizen (Hartweizengrieß) und Ei hergestellt. Der Hartweizengrieß ist die wichtigste Komponente für die Herstellung. Durch ihn entstehen kochfeste Produkte, welche das Kochwasser nicht trüben (Ebermann, El-

madfa, 2011, S.356). Aus Weizen hergestellte Teigwaren enthalten Stärke. Bestandteile der Stärke sind die Polysaccharide Amylose und Amylopektin. Hierbei handelt es sich um die zwei Hauptbestandteile der Stärke (Ebermann, Elmadfa, 2011, S.43-44). Bei Pflanzen, wie z.B. Weizen, bildet Stärke den Kohlenhydratspeicher (Ebermann, Elmadfa, 2011, S.13). Birkel's No.1 Spaghetti haben einen Kohlenhydratanteil von ca. 70%.

Wie zuvor bereits bei der Reisstärke beschrieben quillt Stärke in Verbindung mit Flüssigkeit und Wärme. Weizenstärke beginnt bereits ab 52°C zu quellen. Das zwanzigfache im Vergleich zum vorherigen Volumen erzielt Weizenstärke durch Quellung (Tegge, 2004, S.39).

### 2.3 Die Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 ist am 12.12.2011 in Kraft getreten. Veröffentlicht wurde sie im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Struktur und der Aufbau der Verordnung sind in drei Abschnitten untergliedert. Insgesamt 59 Erwägungsgründe, 55 Artikel und 15 Anhänge geben der Verordnung ihren Rahmen. Die 55 Artikel sind in 7 Kapitel gegliedert (LMIV).

Es handelt sich bei der LMIV um eine europäische Verordnung, das bedeutet, dass sie unmittelbar in allen Staaten der EU gültig ist. Die Vorschriften gelten nicht nur für Lebensmittel die in der EU produziert und in Verkehr gebracht werden, sondern auch für Lebensmittel die außerhalb der EU produziert aber in der EU in Verkehr gebracht werden (Riemer, Seitz, 2012, S.32).

Das Ziel der LMIV ist der gesundheitliche Verbraucherschutz. Schutz vor Irreführung und Information des Verbrauchers stehen an oberster Stelle. Desweiteren schützt die neue LMIV auch den Wettbewerb, indem klare Regeln definiert werden (Riemer, Seitz, 2012, S.21).

Bis die Verordnung umgesetzt werden muss, verbleiben Übergangsfristen die sich bis in das Jahr 2016 ziehen. Generell gilt die LMIV ab dem 13.12.2014. Jedoch stellt die VO auch einige Ausnahmen bereit, welche erst zwei Jahre später umgesetzt werden müssen (LMIV, Art. 55).

Die neue Verordnung bringt verschiedene verpflichtend einzuhaltende Neuerungen mit sich. Neuerungen sind unter anderem die verpflichtende Nährwertkennzeichnung, die Allergenkennzeichnung sowie die Darstellungsform der Angaben (Riemer, Seitz, 2012, S.22).

Zu beachten ist, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte weiterhin erlassen kann und diese dann umgesetzt werden müssen. Hiervon sind mehr als zwanzig Artikel der

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betroffen. Dies betrifft zum Beispiel bei primären Zutaten die Kennzeichnung der Herkunft (Hagenmeyer, 2012b, S.378).

## 2.4 Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung - LMKV

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) wurde im Jahr 1981 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In Kraft getreten ist sie drei Jahre später, am 03.08.1984. Der Geltungsbereich der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Sie regelt im Allgemeinen die Pflichtkennzeichnung von Lebensmittelverpackungen. Jedoch gibt es einige Ausnahmen und Sonderregelungen, solche betreffen unter anderem Erzeugnisse wie Käse, Milch und Butter. Der Anwendungsbereich wird explizit gemäß §1 LMKV definiert (LMKV, Einleitung & § 1).

Es handelt sich um eine nationale Bestimmung. Eine nationale Bestimmung verliert Ihre Geltung mit in Kraft treten einer europäischen Verordnung, demnach wird die LMKV von der LMIV abgelöst und sie verliert Ihre Geltung (DGE, 2011, S.149). Abgelöst wird die LMKV am 13.12.2014 (LMIV, Art. 55 (2)).

Die letzte Änderung der LMKV erfolgte am 21.05.2012 (LMKV, Einleitung). Zu diesem Zeitpunkt war die Verordnung 1169/2011 bereits im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht.

Anzuwenden ist die LMKV, wenn es sich bei dem Lebensmittel um eine Fertigpackung handelt, die an den Verbraucher abgegeben wird und keine Ausnahmeregelung bezüglich § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegt (Riemer, Seitz, 2007, S.21).

Anders als mit in Kraft treten der LMIV, bestehen zusätzlich zu der LMKV weitere Verordnungen. Für Fertigpackungen ist nicht allein die LMKV relevant, es muss zusätzlich die Loskennzeichnungs-Verordnung (LKV), Fertigpackungs-Verordnung (FPV) sowie ggf. die Nährwertkennzeichnungs-Verordnung (NKV) beachtet werden (Riemer, Seitz, 2007, S.20).

Verpflichtende Kennzeichnungselemente gemäß § 3 LMKV für Lebensmittel in Fertigpackungen sind vorgegeben. Gekennzeichnet werden muss die Verkehrsbezeichnung, Name oder Firma sowie Anschrift des Herstellers, Zutatenverzeichnis, Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum, ggf. Alkoholgehalt, Mengenkennzeichnung von Zutaten (QUID) (LMKV, § 3).

## 2.5 Die Nährwertkennzeichnungsverordnung - NKV

Die Nährwertkennzeichnungsverordnung, kurz NKV, trägt den vollständigen Namen Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeich-

nung von Lebensmitteln. Die NKV stammt aus dem Jahr 1994, das Ausfertigungsdatum ist der 25.11.1994. Nach nur acht Tagen ist sie folglich am 03.12.1994 in Kraft getreten. Veröffentlicht wurde die NKV im Bundesgesetzblatt. Die letzte Änderung erfolgte am 01.10.2009 (NKV, Einleitung).

## 2.6 Die Health- Claims-Verordnung - VO (EG) Nr. 1924/2006

Die Health-Claims-Verordnung vom 20.12.2006 umfasst 29 Artikel mit 39 vorangestellten Erwägungsgründen. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine europäische Verordnung, welche die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel regelt (Meyer, 2007, S. 1).

Eine nährwertbezogene Angabe ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 4 VO Nr. 1924/2006 „[...] jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund der Energie (des Brennwertes), die es liefert, in vermindertem oder erhöhtem Maße liefert oder nicht liefert, und/oder der Nährstoffe oder anderen Substanzen, die es enthält, in verminderter oder erhöhter Menge enthält oder nicht enthält" (VO Nr. 1924/2006, Art. 2 (2) 4). Die gesundheitsbezogene Angabe wird nach der Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 5 VO Nr. 1924/2006 definiert und ist „[...] jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht" (VO Nr. 1924/2006, Art. 2 (2) 5).

Ziel der Health-Claims-Verordnung ist wie bei den zuvor beschriebenen Verordnungen der Verbraucherschutz. Sie soll dabei helfen, dass der Verbraucher ein richtiges Verständnis z.B. von der ernährungsphysiologischen Wertigkeit eines Lebensmittels erhält. Da es sich um eine europäische Verordnung handelt, ist ein weiteres wesentliches Ziel die Binnenmarktharmonisierung. Ohne die Health-Claims-Verordnung, vor dem 20.12.2006, waren die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben Länderspezifisch. Erst mit der Einführung der Verordnung wurde eine Anpassung in allen Mitgliedstaaten erreicht. Weitere Ziele der Health-Claims-Verordnung sind z.B. Markttransparenz und fairer Wettbewerb (Meyer, 2007, S. 3).

### 3 Vorstellung der Unternehmen

Der spanische Lebensmittelkonzern Ebro Foods S.A. ist der Mutter-Konzern der Euryza GmbH und der Ebro Foods GmbH. Ebro Foods S.A. ist in über 25 Ländern vertreten. In Europa, Nordamerika, Asien und Afrika sind Unternehmen des Konzerns ansässig. Der Konzern ist unter anderem tätig in den Geschäftsbereichen Reis, Teigwaren sowie Saucen. In dem Bereich Reis ist Ebro Foods S.A. Weltmarktführer (Ebro Foods, 2013).

Das folgende Organigramm veranschaulicht die Zugehörigkeit der Euryza GmbH sowie der Ebro Foods GmbH bei dem Lebensmittelkonzern Ebro Foods S.A..

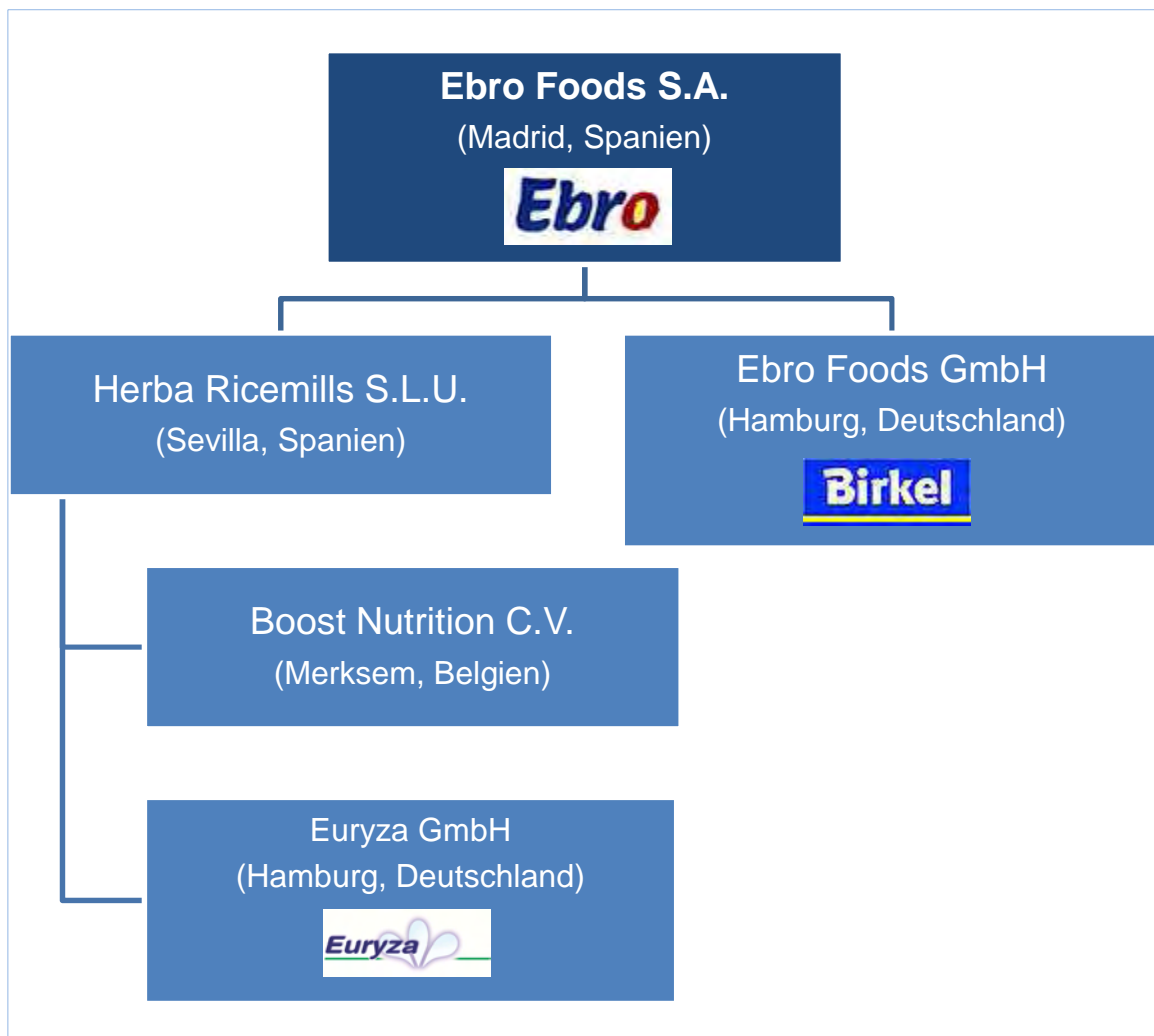


Abbildung 1: Organigramm Ebro Foods S.A.

Quelle: Eigene Darstellung



### 3.1 Euryza GmbH

Die Euryza GmbH ist eine Reismühle mit Firmensitz in Hamburg. Die direkte Lage am Peutekanal, der mit der Norderelbe verbunden ist, hat den Vorteil dass eine Anlieferung von Rohware mit dem Schiff möglich ist. Am Standort Hamburg arbeiten rund 120 Mitarbeiter die täglich bis zu 400 Tonnen Rohware verarbeiten. Jährlich werden im Durchschnitt etwa 70.000 Tonnen Reis und Nebenprodukte produziert (Euryza, o.J., S.4-5).

Die Zahl der Arbeitnehmer und die Produktion sind im März 2013 erheblich gesunken. Der Grund ist die Schließung der Produktionsstätte. Am Standort verbleiben der Vertrieb, die Qualitätssicherung und das Marketing der Euryza GmbH. Die Produktion wird nach Belgien verlagert. Die Produktionsstätte der "Boost Nutrition" gehört ebenfalls wie die Euryza GmbH zu der Ebro Foods S.A. (Wassink, 2012).

#### **Geschichte**

Die Euryza GmbH ist ein altes traditionelles Hamburger Unternehmen. Vor mehr als 100 Jahren, am 25. August 1909, wurde die Reismühle von Alfred Lühke gegründet. Damals trug die Reismühle den Namen A. Lühke & Co. KG. Der große Erfolg der Reismühle führte zu Geschäften in Europa und nicht nun mehr nur innerhalb Deutschlands. Um sich am europäischen Markt besser zu etablieren wurde die A. Lühke & Co. KG unbenannt in Euryza GmbH. Euryza ist die Verbindung zwischen dem botanischen Namen für Reis "Oryza sativa" und "Europa". Rund 90 Jahre nach der Gründung der Reismühle, im Jahr 1999, wurde die Euryza GmbH von der Ebro Foods S.A., Madrid übernommen (Euryza, o.J., S.3).

Im Jahr 2003 wurde die Marke reis-fit von dem Lebensmittelkonzern Kraft Foods erworben. Seit Übernahme der Marke reis-fit hat die Euryza GmbH einen Anteil von 25% am Gesamtumsatz mit Reis im deutschen Lebensmitteleinzelhandel (Euryza, o.J., S.5). 2009 feierte die Euryza GmbH ihr 100 jähriges Bestehen. Vier Jahre später, im März 2013, ist die Produktion nach Belgien ausgelagert und am Standort in Hamburg verbleibt lediglich die Verwaltung, die Qualitätssicherung und der Vertrieb (Wassink, 2012).

#### **Produkte**

Das Produktsortiment der Euryza GmbH besteht aus Reis und daraus verarbeiteten Produkten. Das Sortiment umfasst die Marke "Oryza" sowie die Marke "reis-fit". Die Produktpalette ist vielseitig. "Oryza" Reis ist ein loser Reis, welcher in vielfältigen und exotischen Sorten auf dem Markt vertreten ist. Auf dem Markt besteht das Sortiment aus den Basisorten "Ideal Reis", "Natur Reis", "Patna Stäbchen Reis" und "Milchreis". Desweiteren wird das Sortiment erweitert um die Spezialitäten, hierzu zählen Sorten wie z.B. Himalaya

Basmati, Wildreis oder Risotto Reis. Ein Beispiel aus dem "Oryza" Sortiment ist in der Abbildung 2 zusehen, es handelt sich um die Produktverpackung von dem "Oryza Natur Reis". "reis-fit" bedient den Markt mit Reis im Kochbeutel. Diesen gibt es z.B. in den Sorten "Spitzen-Langkorn", "Natur-Reis", "Basmati-Reis" oder auch "Thai-Jasmin Reis". Hierzu ist ein Produktbeispiel der Sorte "reis-fit Spitzen-Langkorn" in Abbildung 2 abgebildet. Des Weiteren gehört zu dem Produktsortiment der Marke "reis-fit" die Fertiggerichte "einfach lecker" sowie die Reiscracker "Risbellis" welche in der Abbildung in der Sorte Paprika dargestellt sind (Euryza, o.J., S.6-7).



Abbildung 2: Produktbeispiele der Euryza GmbH

Quelle: Interne Quelle Euryza GmbH

### 3.2 Ebro Foods GmbH

Die Ebro Foods GmbH entstand aus den Unternehmen Birkel und 3 Glocken. Gegründet wurde Birkel von Balthasar Stephan Birkel im Jahre 1874. Die erste Nudelfabrik stand in Schorndorf, in der Nähe von Stuttgart. Heutzutage ist der Produktionsstandort in Mannheim und die Verwaltung sitzt in Hamburg. Am Standort Mannheim arbeiten rund 140 Mitarbeiter und sorgen für die beste Qualität (Birkel, o.J., e).

#### Geschichte

Nach der Gründung im Jahr 1874 wurde 22 Jahre später die erste Nudelfabrik in Schorndorf erbaut. Nur wenige Jahre später wurde die Fabrik an einem anderen Standort verlagert, sie stand von nun an in Endersbach in der Nähe von Stuttgart. Zu den Zeiten des Wirtschaftswunder in den 1950er Jahren, ist die vollautomatisierte Teigwarenproduktion bei Birkel eingeführt worden. 1990 wurde Birkel von der französischen Konzerngruppe Danone übernommen. Neun Jahre später war die Birkel Teigwaren GmbH wieder ein

selbständiges Unternehmen und fusionierte 2001 mit der 3 Glocken GmbH. Seit 2007 gehört die Birkel Teigwaren GmbH zu Ebro Foods S.A., und trägt seit 2012 den Namen Ebro Foods GmbH (Birkel, o.J., a).

### Produkte

Das Produktsortiment der heutigen Ebro Foods GmbH ist vielseitig. Seit dem Jahr 1934 gehört die Marke "7 Hühnchen" mit zu dem Nudel Sortiment. Im Jahr 1977 wurde die Nudelsauce "Nudel up" eingeführt. Um den Trend der Fertiggerichte zu folgen wurde in den 1980er Jahren die erste Instant-Suppe im Becher auf den Markt gebracht, sie trägt den Namen "Minuto". Seit dem Zusammenschluss mit der 3 Glocken GmbH, mit der Marke "3 Glocken" ist das Unternehmen der größte deutsche Teigwarenanbieter (Birkel, o.J., a).

In folgender Abbildung ist jeweils ein Beispiel aus dem Bereich Teigwaren, Saucen und Fertiggerichte dargestellt. Aus dem Bereich Teigwaren ist auf der Abbildung "Birkel's No. 1" Teigwaren abgebildet. Diese werden mit Frischei hergestellt und gehören zu den Klassikern des Teigwaren Bereichs bei der Ebro Foods GmbH (Birkel, o.J., b). In der Bildmitte ist die Sauce der Marke "Nudel up" dargestellt, die es in den Sorten Basilikum, Kräuter und Napoli gibt (Birkel, o.J., d). Als Beispiel für das Fertiggericht ist hier der feurige Gulaschtopf der Marke "Minuto" dargestellt. "Minuto" gibt es in den Sorten Frühlingstopf, Nudelrahmtopf, Pilztopf und vielen weiteren Sorten (Birkel, o.J., c).



Abbildung 3: Produktbeispiele der Marke Birkel

Quelle: Birkel, o.J., b,c,d

## 4 Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Das vierte Kapitel, einschließlich seiner Unterkapitel, ist im Umfang das umfangreichste Kapitel dieser Bachelorarbeit. Es behandelt Themen wie den Vergleich von z.B. der LMIV und der LMKV, die einzelnen Umsetzungsfristen gemäß LMIV sowie die Umsetzung der neuen Deklarationspflicht.

### 4.1 Vergleich der alten und neuen Verordnung

Dieses Kapitel stellt zwei Vergleiche bereit, zum einen werden die zugehörigen Verordnungen der Lebensmittelkennzeichnung und zum anderen der Nährwertkennzeichnung in Form von Tabellen veranschaulicht. Beide Tabellen nehmen nur Bezug auf die Artikel der LMIV, die sich auf vorverpackte stärkehaltige Lebensmittel beziehen. Desweiteren sind Artikel über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nicht in den Tabellen mit aufgeführt. Folglich wird nur Bezug auf Artikel genommen, welche bei vorverpacktem Reis oder Teigwaren Anwendung finden.

Die Tabelle 7 im Anhang Anlage A.1 stellt eine vergleichende Übersicht der neuen Artikel der LMIV und den alten Paragraphen der LMKV dar, zusätzlich sind Abweichungen mit aufgeführt. Als Ergänzung, wenn die LMKV keine Angaben enthält, sind in der Tabelle andere Richtlinien oder Gesetze vermerkt, Beispielsweise die Artikel der Etikettierungsrichtlinie.

Die Tabelle 8 im Anhang Anlage A.2 zeigt den Vergleich der LMIV und der NKV. Hierbei werden die Art. 29 bis 35 der LMIV betrachtet. Die Tabelle zeigt eine Übersicht über die Artikel und Paragraphen bezüglich der Nährwertkennzeichnung. Die ersten zwei Spalten zeigen die neue (LMIV) und die alte (NKV) Verordnung, die dritte und vierte Spalte veranschaulichen die Abweichungen der Verordnungen sowie kurze Informationen über den Inhalt.

### 4.2 Umsetzungsfristen der LMIV

Das folgende Kapitel erläutert Umsetzungsfristen der LMIV, die am 12.12.2011 in Kraft getreten ist. Es ist möglich einige neue Änderungen bereits jetzt umzusetzen. Andere neue Änderungen haben spätere Umsetzungsfristen, welche die jetzt geltende LMKV ablösen werden (LMIV, Art. 55). Diese weiteren Änderungen und Ergänzungen werden in den Kapiteln 4.2.1 – 4.2.3 dargestellt.

Der Schwerpunkt der Unterkapitel 4.2.1 - 4.2.3 liegt bei den umzusetzenden Artikeln 30 - 35 LMIV, welche im Unterkapitel 4.2.1 abgehandelt werden. Hierbei handelt es sich um die neue verpflichtende Nährwertdeklaration. Die Wahl des Schwerpunktes der Nährwertdeklaration lässt sich durch die neue verpflichtende Vorgabe begründen. Des Weiteren kann die Deklaration der Nährwerte gemäß LMIV ab sofort umgesetzt werden, sodass die beteiligten Unternehmen ein großes Interesse an den Vorgaben der LMIV haben.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt einen Zeitstrahl, der die Umsetzungsfristen darstellt. Eine Übersicht über die Zeitpunkte der Einführung und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die drei Zeitpunkte der Umsetzungsfristen. Angefangen bei der Einführung im Jahr 2011 bis zur gesamten Pflicht der Umsetzung im Jahr 2016.

Die Umsetzungsfristen sind unterteilt in die mögliche sofortige Umsetzung ab 12.12.2011, die erforderliche Umsetzung ab dem 13.12.2014 sowie die Umsetzung der Nährwertkennzeichnung bis zum 13.12.2016 (Riemer, Seitz, 2012, S.22-23). Zu beachten gilt, dass in der Verordnung viele offene Rechtsakte, die von der Kommission erlassen werden können, sowie auf weitere Tätigkeiten der Kommission hingewiesen wird. Das bedeutet, dass sich Regelungen weiterhin ändern können und bei der Umsetzung auf neuste Vorgaben geachtet werden muss.

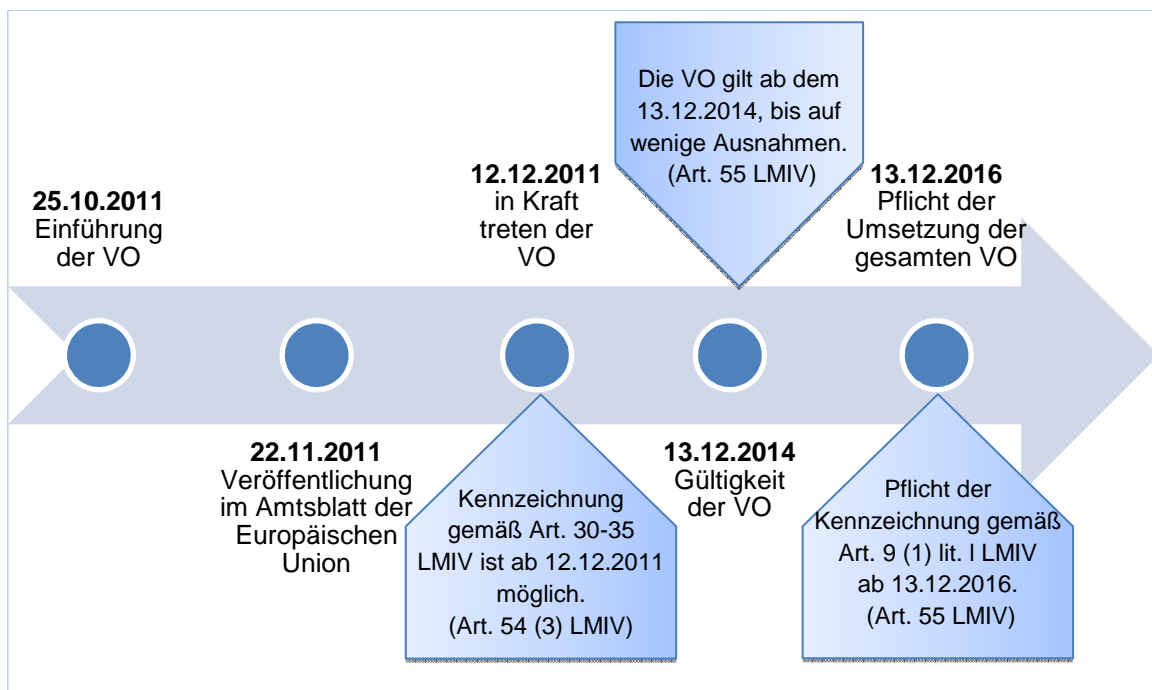


Abbildung 4: Zeitstrahl der Umsetzungsfristen

Quelle: Eigene Darstellung

#### 4.2.1 Mögliche sofortige Umsetzungen ab 12.12.2011

Die bereits jetzt umzusetzenden möglichen Neuerungen halten sich in Grenzen. Explizit besteht nur eine Regelung zur sofortigen Umsetzung der Nährwertkennzeichnung. Laut Art. 54 Abs. 3 LMIV dürfen Lebensmittel die nach Art. 30 bis 35 LMIV gekennzeichnet sind, vor dem 13.12.2014 in Verkehr gebracht werden. Zu diesen zählt auch die Nährwerttabelle. Für die Pflichtkennzeichnung bestehen keine expliziten Regelungen (Hagenmeyer, 2012b, S.376).

Spätestens sind die in diesem Kapitel dargestellten Möglichkeiten zur sofortigen Umsetzung gemäß Art. 54 Abs. 3 LMIV zum 13.12.2016 umzusetzen (LMIV, Art. 55). Hierzu zählen die Art. 30-35 LMIV, die alle im weiteren Verlauf dieses Kapitels aufgeführt sind (LMIV, Art. 54 (3)). Eine freiwillige Nährwertdeklaration kann zwischen dem 13.12.2014 und dem 13.12.2016 erfolgen. Wenn eine Nährwertdeklaration bereits nach altem Recht vorgeschrieben war, muss diese auch weiterhin nach altem Recht gekennzeichnet werden. Eine freiwillige Nährwertdeklaration muss der LMIV entsprechen (Hagenmeyer, 2012a, S.353).

Im folgendem werden die Artikel näher erläutert, die wichtig für die Deklaration von vorverpacktem Reis und Teigwaren sind.

- **Art. 30 Abs. 1 LMIV**

Der Art. 30 Abs. 1 LMIV enthält die Pflichtangaben der Nährwertdeklaration. Hierzu zählen die Energie bzw. der sogenannte Brennwert sowie der Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz. Insgesamt sieben Angaben sind auf vorverpackten Lebensmitteln obligatorisch (LMIV, Art. 32 (1)). Im Anhang XV LMIV wird die Darstellung der Nährwertdeklaration in einer Tabelle verdeutlicht (LMIV, Anhang XV).

Folgende Tabelle 1 ist eine Nachbildung der Tabelle aus Anhang XV LMIV. Sie zeigt sowohl die verpflichtenden sowie die freiwilligen Nährwertkennzeichnungselemente und die entsprechenden Maßeinheiten. Bei den mit Stern (\*) gekennzeichneten Elementen handelt es sich um die verpflichtenden Angaben der Nährwertdeklaration. Die übrigen Angaben können optional deklariert werden. Alle Angaben sind in der festgelegten Maßeinheit auszudrücken (LMIV, Art. 32 (1)).

Nährwertangaben	je 100 g
Energie*	kJ/kcal
Fett*	g
davon:	g
- gesättigte Fettsäuren*	g
- einfach ungesättigte Fettsäuren	g
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate*	g
davon:	g
- Zucker*	g
- mehrwertige Alkohole	g
- Stärke	g
Ballaststoffe	g
Eiweiß*	g
Salz*	g
Vitamine und Mineralstoffe	In Anhang XIII Teil A Nr. 1 LMIV

Tabelle 1: Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration

Quelle: LMIV, Anhang XV

Die Tabelle gibt die Deklaration „Energie“ vor, jedoch ist es nicht untersagt, dass es wahlweise auch „Brennwert“ heißen darf. Der Lebensmittelunternehmer kann entweder den Wortlaut "Energie" oder "Brennwert" bei der Deklaration verwenden, dieses ist nach Art. 30 Abs. 1 lit. a LMIV bzw. Art. 32 Abs. 1-2 LMIV möglich (Hagenmeyer, 2012a, S.288).

- **Art. 30 Abs. 2 LMIV**

Art. 30 Abs. 2 LMIV ist eine Ergänzung zu Art. 30 Abs. 1 LMIV. Der Absatz 2 enthält Kennzeichnungselemente, von denen die Angabe der Menge freiwillig ergänzt werden kann.

Aufgelistet sind die Elemente „a) einfach ungesättigte Fettsäuren, b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren, c) mehrwertige Alkohole, d) Stärke, e) Ballaststoffe“ (LMIV, Art. 30 (2)). Eine Definition der einzelnen Begriffe ist im Anhang I LMIV nachzulesen. Jedoch ist der Begriff Stärke nicht in der LMIV definiert. Eine Definition des Begriffs Stärke ist in Kapitel 2.2 dieser Arbeit nachzulesen.

Des Weiteren können signifikante Mengen vorhandener Vitamine oder Mineralstoffe gemäß Anhang XIII Teil A LMIV aufgeführt werden (LMIV, Art. 30 (2) f). Die Art der Deklaration erfolgt wie in Tabelle 1 gezeigt. Weitere Informationen zu der Art der Deklaration werden außerdem in Art. 32 Abs. 1, 2 und 3 LMIV, Art. 33 Abs. 1-4 LMIV und Art. 34 Abs. 1-5 LMIV gezeigt (Hagenmeyer, 2012a, S.261).

- **Art. 30 Abs. 3 LMIV**

Voraussetzung für die Anwendung von Art. 30 Abs. 3 LMIV ist die enthaltene verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV. Der Absatz 3 regelt die Wiederholungsmöglichkeiten von Angaben auf vorverpackten Lebensmitteln. „[...] so können die folgenden Angaben darauf wiederholt werden: a) der Brennwert oder b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz“ (LMIV, Art. 30 (3)). Das bedeutet, dass der Brennwert entweder alleinstehend oder mit den vier genannten Angaben wiederholt werden darf. Es ist nicht möglich den Brennwert z.B. nur mit der Angabe des Zuckergehalts zu wiederholen. Außerdem ist eine Wiederholung der freiwilligen Angaben gemäß Art. 30 Abs. 2 LMIV nicht vorgesehen. Die Form der Darstellung wird in Art. 34 Abs. 3 LMIV geregelt, diese wird näher im weiteren Verlauf dieses Kapitels erläutert (Hagenmeyer, 2012a, S.263).

- **Art. 31 Abs. 1 LMIV**

Der Art. 31 Abs. 1 LMIV verweist auf den Anhang XIV LMIV. Die Energie bzw. der sogenannte Brennwert ist mit Hilfe der im Anhang aufgeführten Umrechnungsfaktoren zu berechnen (LMIV, Art. 31 (1)). Folgende Tabelle 2 ist eine Nachbildung der Umrechnungsfaktoren-Tabelle der LMIV. Sie liefert die benötigten Zahlenwerte für die Berechnung der Energie (LMIV, Anhang XIV).



Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	17 kJ/g – 4 kcal/g
mehrwertige Alkohole	10 kJ/g – 2,4 kcal/g
Eiweiß	17 kJ/g – 4 kcal/g
Fett	37 kJ/g – 9 kcal/g
Salatrimis	25 kJ/g – 6 kcal/g
Ethylalkohol	29 kJ/g – 7 kcal/g
organische Säuren	13 kJ/g – 3 kcal/g
Ballaststoffe	8 kJ/g – 2 kcal/g
Erythritol	0 kJ/g – 0 kcal/g

Tabelle 2: Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der Energie

Quelle: LMIV, Anhang XIV

- **Art. 31 Abs. 3 LMIV**

Bei der sofortigen Umsetzung spielt der Berechnungszeitpunkt vom Brennwert sowie der Nährstoffmengen eine Rolle. In der Verordnung wird auf Art. 30 Abs. 1 bis 5 LMIV bezüglich des Brennwertes und der Nährstoffmengen verwiesen. Die Werte der Nährwertdeklaration sind auf den Zeitpunkt des Verkaufs bezogen (LMIV, Art. 31 (3)). Unter Verkauf wird „[...] deshalb der Zeitpunkt des Verkaufs durch den für die Kennzeichnung Verantwortlichen selbst gemeint; nur den Brennwert und die Nährstoffmengen zu diesem Zeitpunkt kann er zuverlässig ermitteln und auch deklarieren“ (Hagenmeyer, 2012a, S.271).

Satz 2 des Art. 31 Abs. 3 LMIV regelt eine Abweichung der Berechnung von Brennwert und Nährstoffmengen. Hiervon sind sogenannte verbrauchsfertige Lebensmittel betroffen (LMIV, Art. 31 (3)). Verbrauchsfertige Lebensmittel müssen ausreichend deklariert sein, so dass der Verbraucher genügend Angaben zu der Zubereitung findet. Die Angabe dieser Informationen ist freiwillig und keine Pflicht (Hagenmeyer, 2012a, S.271). Ein Beispiel für verbrauchsfertige Lebensmittel, welche sich auf den Satz 2 des Art. 31 Abs. 3 LMIV beziehen, ist z.B. das Produkt reis-fit einfach lecker aus dem Hause der Euryza GmbH.

- **Art. 31 Abs. 4 LMIV**

Im vierten Absatz des Artikels 31 LMIV wird definiert, dass die Berechnung auf Durchschnittswerte basieren. Die Durchschnittswerte „beruhen auf a) der Lebensmittelanalyse des Herstellers, b) einer Berechnung auf der Grundlage der bekannten oder tatsächlichen durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten oder c) einer Berechnung auf der Grundlage von allgemein nachgewiesenen und akzeptierten Daten“ (LMIV, Art. 31 (4)). Eine Definition vom Durchschnittswert ist in Kapitel 2.1 auf S.3 dieser Arbeit nachzulesen.

- **Art. 32 Abs. 1 LMIV**

Artikel 32 Absatz 1 LMIV verpflichtet die angegebenen Maßeinheiten gemäß Anhang XV LMIV zu verwenden. Diese Maßeinheiten beziehen sich sowohl auf den Brennwert (Energie) als auch auf die Nährstoffmengen gemäß Art. 30 Abs. 1 bis 5 LMIV. Laut Tabelle in Anhang XV LMIV ist der Brennwert in Kilojoule (kJ) / Kilokalorien (kcal) und die Nährwerte in Gramm (g) anzugeben, wobei Vitamine und Mineralstoffe extra in Anhang XIII Teil A Nr. 1 LMIV geregelt sind. Eine Nachbildung der Tabelle ist die Tabelle 1 auf S.15 (LMIV, Art. 32 (1)).

- **Art. 32 Abs. 2 LMIV**

Gemäß Art. 31 Abs. 2 sind „der Brennwert und die Nährstoffmenge gemäß Art. 30 Absätze 1 bis 5 [...] je 100 g oder je 100 ml anzugeben.“ (LMIV, Art. 32 (2))

Die allgemeine Angabe in 100 g bzw. 100 ml soll den Verbrauchern einen besseren Vergleich unterschiedlicher Produkte gewährleisten. Die Angaben beziehen sich auf das gesamte Produkt, hierzu zählen auch nicht verzehrbare Anteile. Im Vergleich zu Art. 32 Abs. 1 LMIV in dem explizit geregelt ist, welche Angaben mit den betroffenen Maßeinheiten zu kennzeichnen sind, erfolgt in Abs. 2 des Artikels keine Regelung für die Angabe in Masse oder Volumen (Hagenmeyer, 2012a, S.275). Zur Orientierung hilft Art. 23 Abs. 1, dieser besagt, dass „bei flüssigen Erzeugnissen in Volumeneinheiten, bei sonstigen Erzeugnissen in Masseneinheiten“ anzugeben sind (LMIV, Art. 23 (1)).

Abweichungen und zusätzliche Angaben sind Sonderregelungen die Art. 32 Abs. 2 LMIV betreffen. Diese Regelungen werden in Art. 32 Abs. 3 und 4 LMIV, Art. 33 Abs. 1 lit. a LMIV sowie in Art. 33 Abs. 2 und 3 LMIV genannt.

- **Art. 32 Abs. 3 LMIV**

Der Art. 32 Abs. 3 LMIV bezieht sich auf den vorherigen Absatz 2. Es wird deutlich vorgeschrieben, dass bei der Angabe bezüglich der Vitamine und Mineralstoffe zusätzlich zu der 100 g oder 100 ml Angabe, auch der Prozentsatz des empfohlenen Tagesbedarfes mit angegeben werden muss. Der Prozentsatz muss sich auf die festgelegten Referenzmengen im Anhang XIII Teil A Nr. 1 LMIV beziehen (LMIV, Art. 32 (3)).

Gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b LMIV ist es möglich eine zusätzliche Angabe in Portion bzw. Verzehreinheit der Deklaration der Vitamine und Mineralstoffe anzugeben (LMIV, Art. 33 (1) b).

- **Art. 32 Abs. 4 und 5**

Aufgrund von Art. 32 Abs. 4 kann der „Brennwert und die Nährstoffmengen gemäß Artikel 30 Absätze 1, 3, 4 und 5“ zusätzlich in Prozent angegeben werden (LMIV, Art. 32 (4)). Der Prozentsatz muss sich auf den „in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml“ beziehen (LMIV, Art. 32 (4)). Eine Übersicht der Referenzmengen ist in der nachfolgenden Tabelle 3 zu sehen, diese beruhen auf Empfehlungen der EFSA (Hagenmeyer, 2012a, S.276). In einer Gegenüberstellung zeigt die Tabelle die Angabe z.B. Energie und auf der anderen Seite die Referenzmenge in Kilojoule (kJ) bzw. Kilokalorien (kcal).

Energie oder Nährstoff	Referenzmenge
Energie	8400 kJ/ 2000 kcal
Gesamtfett	70 g
gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260 g
Zucker	90 g
Eiweiß	50 g
Salz	6 g

**Tabelle 3: Referenzmengen von Brennwert und Nährstoffmengen**

Quelle: LMIV, Anhang XIII

Energie hat eine Referenzmenge von 8400 kJ bzw. 2000 kcal. Die folgende Berechnung zeigt beispielhaft die Berechnung des Prozentsatzes mit Hilfe der angegebenen Referenzmengen.

Beispiel Rechnung:

100 g enthalten durchschnittlich:

<b>Energie</b>	<b>1493 kJ</b>	$1493 \text{ kJ} : (8400 \text{ kJ} : 100) = \sim \underline{\underline{18\%}}$
	<b>352 kcal</b>	$352 \text{ kcal} : (2000 \text{ kcal} : 100) = \sim \underline{\underline{18\%}}$

Art. 32 Abs. 5 LMIV bezieht sich auf den vorherigen Absatz, Art. 32 Abs. 4 LMIV. Dieser Absatz besagt, dass wenn Angaben als Prozentsatz gemäß Absatz 4 angegeben werden, „muss in unmittelbarer Nähe folgende zusätzliche Erklärung angegeben werden: Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/ 2000 kcal)“ (LMIV, Art. 32 (5)).

Eine Angabe von Prozentsätzen ist demnach nur mit der zusätzlichen Erklärung gemäß Art. 32 Abs. 5 LMIV in unmittelbarer Nähe zulässig. Die unmittelbare Nähe ist ebenfalls

nicht zu vernachlässigen, das bedeutet, dass die Erklärung nicht an einer anderen Stelle auf der Verpackung gedruckt sein darf. Der Verantwortliche hat keine freie Wahl, er muss den Satz verwenden wie er in Art. 32 Abs. 5 LMIV vorgegeben wird. Eine andere Wortwahl ist nicht zulässig (Hagenmeyer, 2012a, S.277).

- **Art. 33 Abs. 1 LMIV**

Art. 33 Abs. 1 lit. a LMIV ermöglicht zusätzlich zu der 100 g bzw. 100 ml Angabe eine Portionsangabe außerdem bzw. alternativ eine Verzehreinheit zu kennzeichnen. Dieses ist möglich für den Brennwert und die Nährstoffe nach Art. 30 Abs. 1-5 LMIV. Voraussetzung für die Deklaration der Portion und / oder der Verzehreinheit ist die Angabe der Anzahl enthaltender Portionen auf der Verpackung (LMIV, Art. 33 (1)). Die Auswahl zwischen der Angabe der Portion oder der Verzehreinheit bleibt frei wählbar. Eine Portion ist größer als eine Verzehreinheit und wird von einer Person z.B. als Zwischenmahlzeit verzehrt. Die Verzehreinheit ist eine kleinere Einheit, sie bezeichnet ein Lebensmittel welches z.B. mit einem Biss verzehrt wird (Hagenmeyer, 2012a, S.281). Ein Beispiel für eine Verzehreinheit ist ein "reis-fit Risbelli" und eine Portion ist z.B. 150 g "reis-fit einfach lecker Milchreis". Die Angabe der Portionsgröße und / oder der Verzehreinheit ist zusätzlich zu der 100 g bzw. der 100 ml Angabe gemäß Art. 32 Abs. 2 sowie Abs. 3 LMIV möglich (LMIV, Art. 33 (1)). Art. 33 Abs. 1 lit. c LMIV ermöglicht die Auswahl, ob die freiwillig anzubringende Angabe je Portion oder Verzehreinheit sowie der entsprechende Prozentsatz „zu oder anstelle“ des Prozentsatzes im Verhältnis zu 100 g / 100 ml gemäß Art. 32 Abs. 4 LMIV anzugeben ist (LMIV, Art. 33 (1)). Das bedeutet, dass die Prozentsätze gemäß Art. 32 Abs. 4 ebenfalls auf die Portion bzw. Verzehreinheit angegeben werden, und nicht im Verhältnis zu 100 g / 100 ml (Hagenmeyer, 2012a, S.282).

Zusammenfassend lässt sich bezüglich Art. 32 und Art. 33 Abs. 1 LMIV sagen dass, verschiedene Möglichkeiten der Deklaration nicht verboten sind. Eine freiwillige Angabe des Prozentsatzes zu der 100 g oder 100 ml Angabe ist zum Beispiel eine Variante (LMIV, Art. 32 (4)). Dieser Prozentsatz ist bezogen auf die Referenzmengen aus Anhang XIII Teil B LMIV im Verhältnis zu 100 g bzw. 100 ml gemäß Art. 32 Abs. 4 LMIV anzugeben (LMIV, Art. 32 (4)). Eine Angabe des Prozentsatzes ist bei Art. 30 Abs. 1, 3, 4 und 5 möglich. Untersagt ist die Prozentangabe bei der erweiterten Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 2 LMIV wie z.B. bei einfach und mehrfach ungesättigte Fettsäuren, Stärke, Ballaststoffe etc. Wenn ein Prozentsatz angegeben wird, muss wie bereits in diesem Kapitel unter Art. 32 Abs. 4-5 LMIV beschrieben, die verpflichtende Deklaration des Satzes „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/ 2000 kcal)“ erfolgen (LMIV, Art. 32 (5)).

Freiwillig kann zusätzlich oder anstelle der Prozentangabe je 100 g / 100 ml eine Angabe je Portion bzw. je Verzehrereinheit angegeben werden. Außerdem kann freiwillig eine Prozentangabe bezüglich der Portion bzw. der Verzehrereinheit gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. c LMIV erfolgen (LMIV, Art. 33 (1) c).

Folgende Tabelle 4 zeigt die Möglichkeiten der Deklaration. In der oberen Zeile werden die Art der Angabe sowie der dazugehörige Artikel der LMIV dargestellt. Die erste Spalte zeigt in den ersten sieben Zeilen die Angaben der verpflichtenden Nährwertdeklaration, diese sind mit einem P (Pflicht) gekennzeichnet. Die verbleibenden Zeilen stellen die Angaben zur freiwilligen Ergänzung der Nährwertdeklaration dar, die optionalen Möglichkeiten sind mit einem F (freiwillig) gekennzeichnet.

Die Nährwertdeklaration kann, muss aber nicht, in der vorgegebenen Reihenfolge der aufgezählten Stoffe erfolgen (LMIV, Art. 34 (1)). Die mit P bzw. F gekennzeichneten Felder zeigen, wo eine Deklaration gemäß Art. 32 Abs. 2-5 und Art. 33 Abs. 1 LMIV gestattet ist. Wie eine Kombination der Angaben erfolgen kann, wird in der Tabelle 5 veranschaulicht.

Gemäß Art. 32 Abs. 3 LMIV ist zu beachten, dass eine Prozentangabe zusätzlich zu der je 100 g / 100 ml Angabe für Vitamine und Mineralstoffe zwingend erforderlich ist (LMIV, Art. 32 (3)).

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
	Angabe <b>je 100 g / 100 ml</b>	<b>Prozentangabe*</b> (%) im Verhältnis zu 100 g / 100 ml	Angabe <b>je</b> <b>Portion</b> und / oder <b>je Verzehreinheit</b>	<b>Prozentangabe*</b> (%) im Verhältnis zu Portion bzw. Verzehreinheit
	Art. 32 (2) LMIV	Art. 32 (3-5) LMIV	Art. 33 (1) a LMIV	Art. 33 (1) b,c LMIV
Brennwert	P	P	P	P
Fett	P	P	P	P
gesättigte Fettsäuren	P	P	P	P
Kohlenhydrate	P	P	P	P
Zucker	P	P	P	P
Eiweiß	P	P	P	P
Salz	P	P	P	P
einfach ungesättigte Fettsäuren	F		F	
mehrfach ungesättigte Fettsäuren	F		F	
mehrwertige Alkohole	F		F	
Stärke	F		F	
Ballaststoffe	F		F	
Vitamine oder Mineralstoffe	F	F	F	F

Tabelle 4: Deklaration gemäß Art. 32 (2-5) &amp; Art. 33 (1) c LMIV

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 4 zeigt, dass bei der Angabe je 100 g bzw. 100 ml sowie bei der Angabe je Portion und / oder je Verzehreinheit alle Nährstoffmengen sowie der Brennwert gekennzeichnet werden dürfen. Die Prozentangaben dürfen nur bei den Angaben der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV angegeben werden. Bei der Angabe der Vitamin und Mineralstoffmengen besteht die Pflicht der Kennzeichnung der Prozentangabe (LMIV, Art. 32 (3)).

Die Prozentangaben sind mit einem Stern (\*) gekennzeichnet, diese sind nach Art. 32 Abs. 5 LMIV mit einer vorgeschriebenen Erklärung zu versehen. Diese Erklärung lautet „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/ 2000 kcal)“ (LMIV, Art. 32 (5)). Diese Pflicht der Angabe gilt nicht für Vitamine und Mineralstoffe gemäß Art. 32 Abs. 3 LMIV (LMIV, Art. 32 (3-5)).

Folgende Tabelle 5 zeigt die Kombinationsmöglichkeiten, wie eine Deklaration möglich ist. Sie schließt Angaben von Vitamin und Mineralstoffen aus, bei der Deklaration muss im-

mer die Kombination der 100 g oder 100 ml und der Prozentangabe erfolgen (LMIV, Art. 32 (3)).

Die verwendeten Buchstaben stehen für folgende Angaben:

- A: Angabe je 100 g / 100 ml  
gemäß Art. 32 Abs. 2 LMIV
- B: Prozentangabe (%) im Verhältnis zu 100 g / 100 ml  
gemäß Art. 32 Abs. 3-4 LMIV
- C: Angabe je Portion und / oder je Verzehreinheit  
gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. a LMIV
- D: Prozentangabe (%) im Verhältnis zu Portion bzw. Verzehreinheit  
gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b-c LMIV

Art. 32 (2) LMIV	A			
Art. 32 (4) LMIV	A	B		
Art. 33 (1) a LMIV	A		C	
Art. 33 (1) b LMIV	A	B	C	D
Art. 33 (1) c LMIV	A		C	D
Art. 33 (1) c LMIV			C	D

**Tabelle 5: Varianten der Nährwertdeklaration**

Quelle: Eigene Darstellung

Beispielhaft für Zeile eins der Tabelle 5, ist lediglich die Angabe je 100 g / 100 ml möglich (LMIV, Art. 32 (2)). Zeile zwei zeigt die Kombination aus der Angabe je 100 g / 100 ml gemäß Art. 32 Abs. 2 LMIV und der dazugehörigen Prozentangabe (%) gemäß Art. 32 Abs. 4 LMIV (LMIV, Art. 33 (4)).

- **Art. 33 Abs. 2 LMIV**

Der Art. 33 Abs. 2 LMIV bezieht sich auf die Wiederholung von Nährwertangaben gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b LMIV. Es ist demnach möglich abweichend von Artikel 32 Abs. 2 LMIV lediglich je Portion oder je Verzehreinheit die wiederholenden Angaben anzugeben. Eine Wiederholung ist bei den Angaben des Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker sowie Salz möglich (LMIV, Art. 33 (2)).

Jedoch wird in Satz 2 dieses Artikels vorausgesetzt, wenn eine alleinige Angabe je Portion bzw. je Verzehreinheit angegeben wird, dann muss der Brennwert zusätzlich je 100 g oder je 100 ml angegeben werden (LMIV, Art. 33 (2)).

- **Art. 33 Abs. 4 LMIV**

Die Angabe der verwendeten Portion bzw. der Verzehreinheit „ist in unmittelbarer Nähe zu der Nährwertdeklaration [...]“ anzugeben (LMIV, Art. 33 (4)). Diese Angabe kann zum Beispiel in der obersten Zeile der Portionsspalte einer Nährwerttabelle angebracht sein. Es ist nicht verboten weitere Male diese Angabe zu wiederholen (Hagenmeyer, 2012a, S.283).

- **Art. 33 Abs. 5 LMIV**

Mit Art. 33 Abs. 5 LMIV wird sichergestellt, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte für bestimmte Lebensmittel erlassen kann. Es ist nicht geregelt, um welche Lebensmittel es sich handelt (Hagenmeyer, 2012a, S.283). Daher kann ein Erlass der Durchführungsrechtsakte für zum Beispiel vorverpackte Lebensmittel wie Reis und Teigwaren einige Neuerungen mit sich bringen.

- **Art. 34 Abs. 1 LMIV**

Die folgenden Absätze des Art. 34 LMIV regeln die Darstellungsform der Angaben. Gemäß Art. 43 Abs. 1 LMIV ist es Vorschrift, dass die verpflichtende sowie die freiwilligen Ergänzungen der Nährwertdeklaration im gleichen Sichtfeld und in einem übersichtlichen Format sichtbar sind. Des Weiteren müssen die Angaben „gegebenenfalls in der in Anhang XV vorgegebenen Reihenfolge erscheinen“ (LMIV, Art. 34 (1)). Das Wort „gegebenenfalls“ lässt darauf schließen, dass die vorgegebene Reihenfolge in Anhang XV keine Vorschrift ist, dieses lässt sich jedoch nicht erklären (Hagenmeyer, 2012a, S.288). In der englischen Originalfassung gemäß Art. 34 Abs. 1 Regulation No. 1169/2011 heißt es wörtlich „[...] They shall be presented together in a clear format and, where appropriate, in the order of presentation provided for in Annex XV. [...]“ (Regulation No. 1169/2011, Art. 34 (1)). Auch in dieser Fassung ist die Verwendung der vorgegebenen Reihenfolge nicht explizit geregelt, demnach kann ein Übersetzungsfehler in der Verordnung ausgeschlossen werden.

- **Art. 34 Abs. 2 LMIV**

Art. 34 Abs. 2 LMIV bezieht sich auf die verpflichtende und freiwillige Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 Abs. 1-2 LMIV. Bei ausreichend Platz auf der Verpackung müssen die Angaben der Nährwertdeklaration in einer Tabelle dargestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlen untereinander stehen. Eine Ausnahme sind Verpackungen auf denen kein Platz für eine Tabelle ist, hier können die Angaben hintereinander aufgeführt werden (LMIV, Art. 34 (2)). Ein Platzmangel kann nicht damit begründet werden, weil bereits an-



dere freiwillige Informationen auf der Verpackung sich befinden. Vorrang haben die Pflichtangaben (Hagenmeyer, 2012a, S.289).

Eine zulässige Tabelle ist die Form der Tabelle 1 dieser Arbeit, gemäß Anhang XV LMIV. Nicht zulässig gemäß Art. 34 Abs. 2 LMIV ist eine vertikale Tabelle, wie sie folglich dargestellt ist (Hagenmeyer, 2012a, S.289). Tabelle 6 enthält Beispielhaft nur die Angaben der verpflichtenden Nährwertdeklaration.

Energie	Fett	davon: gesättigte Fettsäuren	Kohlen- hydrate	davon: Zucker	Eiweiß	Salz
kJ/kcal	g	g	g	g	g	g

**Tabelle 6: Nicht zulässige Tabelle der Nährwertdeklaration**

Quelle: in Anlehnung an LMIV, Anhang XV

- **Art. 34 Abs. 3 LMIV**

Art. 34 Abs. 3 LMIV trifft Regelungen für die Kennzeichnung von wiederholten Angaben gemäß Art. 30 Abs. 3 LMIV (LMIV, Art. 34 (3)). Wiederholt werden darf entweder allein stehend der Brennwert oder der Brennwert mit den Angaben Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz (LMIV, Art. 30 (3)). Diese Angaben müssen „a) im Hauptsichtfeld und b) unter Verwendung einer Schriftgröße im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2“ erscheinen (LMIV, Art. 34 (3)). Art. 13 Abs. 2 LMIV gibt für die Schriftgröße eine x-Höhe von mindestens 1,2 mm an, welche demnach auch für die Angabe von Wiederholungen gilt (LMIV, Art. 13 (2)). Die Form der Angaben ist nach Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LMIV nicht vorgeschrieben, demnach kann die Angabe anders als in Art. 34 Abs. 2 LMIV vorgenommen werden (LMIV, Art. 34 (3)).

- **Art. 34 Abs. 5-6 LMIV**

Eine Darstellungsform für Brennwert und Nährstoffmengen die nur in sehr geringen Mengen in einem Produkt vorkommen regelt Art. 34 Abs. 5 Satz 1 LMIV. Dieser Artikel besagt, dass Angaben von sehr geringen Mengen vernachlässigt und diese durch einen erläuternden Satz ersetzt werden können (Hagenmeyer, 2012a, S.291). Dieser Satz könnte zum Beispiel „enthält geringfügige Mengen von ...“ oder „enthält geringe Mengen von“ etc. lauten (Hagenmeyer, 2012a, S.291). Dieser Satz muss in unmittelbarer Nähe der Nährwertdeklaration stehen (LMIV, Art. 34 (5)).

- **Art. 35 Abs. 1 LMIV**

Art. 35 Abs. 1 LMIV lässt zusätzliche Formen der Angabe von Brennwert und Nährstoffmengen zu. Demnach ist es möglich zusätzlich zu Worten und Zahlen weitere Angaben mittels Formen bzw. Symbolen darzustellen. Zu den Angaben je 100 g / 100 ml, je Portion / je Verzehreinheit und Prozentangaben können z.B. zusätzlich Angaben in Tonnenform deklariert werden. Die zusätzlichen Angaben müssen insgesamt sieben Anforderungen gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. a bis g LMIV erfüllen. Beispielhaft gehört zu den Anforderungen, dass die Angaben auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen oder z.B. dass sie nicht irreführend für den Verbraucher sind (LMIV, Art. 35 (1)).

#### 4.2.2 Umsetzungen ab dem 13.12.2014

Erst rund drei Jahre nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und des in Kraft treten, gilt die Verordnung ab dem 13.12.2014. Es gibt Ausnahme- und Sonderregelungen die vor bzw. nach dem 13.12.2014 umzusetzen sind. Zu diesen Ausnahmen zählt die Nährwertdeklaration.

Für die Umsetzungen ab dem 13.12.2014 gibt es Regelungen zu den Übergangsmaßnahmen. Diese Übergangsmaßnahmen werden in Art. 54 Abs. 1 LMIV geregelt. Demnach ist es möglich die sich schon auf dem Markt befindende Produkte weiterhin zu vermarkten bis das Mindesthaltbarkeitsdatum erreicht ist. Außerdem können bereits gekennzeichnete Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden (Hagenmeyer, 2012a, S.352-353). In der Verordnung steht, dass die Produkte „weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind“ (LMIV, Art. 54 (1)).

Im Folgenden werden die Artikel der LMIV erläutert welche ab dem 13.12.2014 umzusetzen sind. Es werden nur die Artikel vorgestellt die relevant für die Umsetzung der Deklaration von vorverpackten stärkehaltigen Produkten sind. Des Weiteren werden die Art. 30 bis 35 LMIV nicht erneut erarbeitet, diese sind in Kapitel 4.2.1 bei den sofortigen Umsetzungen nachzulesen.

- **Art. 1 - 2 LMIV**

Kapitel I LMIV regelt die allgemeinen Vorschriften, hierzu zählt Art. 1 und 2 LMIV. Art. 1 LMIV legt unter anderem den Zweck, die Zuständigkeiten, den Umfang der Verordnung sowie eine Unberührtheitsklausel fest. Zusammengefasst ist der Zweck der Verordnung ein hohes Verbraucherschutzniveaus und das der Binnenmarkt ohne Probleme funktioniert. Bezug wird auch auf die Zuständigkeiten der Lebensmittelunternehmer genommen.

Der letzte Absatz des Art. 1 LMIV ist eine Unberührtheitsklausel, welche besagt, dass die Verordnung unbeschadet von anderen Vorschriften der Union gilt (Hagenmeyer, 2012a, S.3-6). Art. 2 gehört mit zu Kapitel I, dort werden Definitionen geregelt. Nicht zu jedem Begriff wird eine Definition in der Verordnung genannt, einige der Definitionen verweisen auf andere Gesetzestexte. Spezielle Definitionen werden in Anhang I LMIV erläutert, Art. 2 Abs. 4 legt fest, dass diese ebenfalls gelten (LMIV, Art. 2).

- **Art. 3 - 5 LMIV**

Bei Art. 3 LMIV fängt das zweite Kapitel der Verordnung an. „Allgemeine Grundsätze der Information über Lebensmittel“ ist der Titel des Kapitels II (LMIV, Kap. 2). Das Kapitel II umfasst die Artikel 3 bis 5 LMIV.

Art. 3 LMIV regelt die allgemeinen Ziele der Verordnung. Ziel von der Bereitstellung von Informationen, Ziel des Lebensmittelinformationsrechts etc. werden in den einzelnen Absätzen erläutert.

Der Art. 4 LMIV trägt die Überschrift „Grundsätze für verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ (LMIV, Art. 4). Der erste Absatz zeigt Kategorien bei den es sich um verpflichtende Angaben handelt. „Informationen zu Identität und Zusammensetzung, Eigenschaften oder sonstigen Merkmalen des Lebensmittels; [...] Schutz der Gesundheit [...] ernährungsphysiologischen Eigenschaften [...]“ sind einige Beispiele für die verpflichtenden Informationen (LMIV, Art. 4 (1)).

Art. 4 Abs. 2 LMIV regelt zwei Kriterien, ob verpflichtende Angaben auf dem Produkt notwendig sind. Verpflichtende Informationen sind angemessen, wenn dem Verbraucher dadurch ein Nutzen entsteht und wenn die Mehrheit der Verbraucher einen Bedarf jeglicher Informationen hat (LMIV, Art. 4 (2)).

Art. 5 LMIV besteht lediglich aus einem Satz. Dieser Artikel sichert die Bedeutung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA - European Food Safety Agency) (Hagenmeyer, 2012a, S61).

- **Art. 6 - 8 LMIV**

Das dritte Kapitel umfasst die allgemeinen Anforderungen und beginnt ab Artikel 6 LMIV. Insgesamt drei Artikel gehören zu dem Kapitel, diese liefern Informationen über die grundlegenden Anforderungen, Lauterkeit der Informationspraxis und Verantwortlichkeiten (LMIV, Art. 6).

- **Art. 9 LMIV**

Bei Art. 9 LMIV beginnt das vierte Kapitel welches bis einschließlich Art. 37 LMIV geht. Dieses Kapitel stellt Angaben über verpflichtende Informationen bereit. Art. 9 Abs. 1 LMIV beinhaltet das Verzeichnis der verpflichtenden Angaben. Hierzu zählen folgende Angaben: Bezeichnung des Lebensmittels, Zutatenverzeichnis, Allergenkennzeichnung, QUID, Nettofüllmenge, MHD, ggf. Aufbewahrungs- bzw. Verwendungshinweise, Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, ggf. Ursprungsland oder Herkunftsort, ggf. Gebrauchsanleitung, ggf. Alkoholgehalt und eine Nährwertdeklaration (LMIV, Art. 9 (1)). Diese Angaben müssen in der Regel in Worten und Zahlen gemacht werden, Ausnahmen bildet Art. 35 LMIV (LMIV, Art. 9 (2)). Weitere Informationen zu den verpflichtenden Angaben folgen in den nächsten erläuterten Artikeln dieses Kapitels und im Kapitel 4.2.1 dieser Arbeit.

- **Art. 10 LMIV**

Weitere verpflichtende Angaben, zusätzlich zu den in Art. 9 Abs. 1 LMIV aufgeführten Angaben, werden in Art. 10 LMIV geregelt (LMIV, Art. 10). Der Art. 10 LMIV verweist auf die Auflistung in Anhang III LMIV, dort werden z.B. Lebensmittel die Süßungsmittel enthalten genannt, welche dementsprechend zu kennzeichnen sind (LMIV, Anhang III).

- **Art. 11 LMIV**

Art. 11 LMIV sagt „Artikel 9 lässt speziellere Bestimmungen der Union über Maße und Gewichte unberührt“ (LMIV, Art. 11). Das bedeutet, dass speziellere Vorschriften besonders durch die verpflichtende Nettofüllmenge nicht beeinträchtigt werden sollen (Hagenmeyer, 2012a, S.105).

- **Art. 12 LMIV**

Wie und wo die Informationen auf der Verpackung angebracht sein müssen regelt Art. 12 LMIV. Sie müssen leicht zugänglich und verfügbar sein. Der zweite Absatz regelt für vorverpackte Produkte außerdem, dass die Informationen „direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen“ sind (LMIV, Art. 12). Unter dem Begriff direkt auf der Verpackung wird z.B. das Bedrucken oder Bekleben der Verpackung verstanden (Hagenmeyer, 2012a, S.108).

- **Art. 13 LMIV**

Die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben erfolgt gemäß Art. 13 LMIV. Abs. 1 des Art. 13 LMIV gibt vor, dass die Informationen „an einer gut sichtbaren Stelle deutlich,

gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen" sind (LMIV, Art. 13 (1)). Eine gut sichtbare Stelle für den Verbraucher ist die Außenseite der Verpackung, wo die Information gut lesbar also in ausreichender Schriftgröße und nicht verwischbar angebracht wird (Hagenmeyer, 2012a, S.113).

Art. 13 Abs. 2 und 3 LMIV legen die Schriftgröße fest. Für die verpflichtenden Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV ist eine Mindestschriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm vorgesehen (LMIV, Art. 13 (2)). Verpackungen bei denen die größte Oberfläche kleiner ist als 80 cm<sup>2</sup> muss die Mindestschriftgröße 0,9 mm betragen (LMIV, Art. 13 (3)).

Eine weitere Vorgabe bei den Darstellungsformen ist die Vorgabe, dass die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nettofüllmenge und ggf. der Alkoholgehalt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a, e und k LMIV im selben Sichtfeld erscheinen müssen (LMIV, Art. 13 (5)). Eine Ausnahme bildet Abs. 6 des Art. 13 LMIV jedoch ist dieser für diese Bachelorarbeit irrelevant und wird nicht weiter ausgeführt.

- **Art. 15 LMIV**

Die Sprache in welcher die Informationen für den Verbraucher bereitgestellt werden ist in Art. 15 LMIV geregelt. Die Sprache ist leicht verständlich und in einer Amtssprache der europäischen Union anzugeben (LMIV, Art. 15). In der Bundesrepublik Deutschland ist das Etikett mindestens in der deutschen Sprache versehen. Die deutsche Sprache gilt hier zulande als anerkannte leicht verständliche Sprache (Hagenmeyer, 2012a, S.124). Weitere Sprachen dürfen zusätzlich auf der Verpackung angegeben werden (LMIV, Art. 15 (3)).

- **Art. 17 LMIV**

Art. 17 LMIV regelt die Bestimmungen für die Bezeichnung des Lebensmittels (LMIV, Art. 17). In der LMKV heißt die Bezeichnung "Verkehrsbezeichnung" und wird in § 4 LMKV näher erläutert (LMKV, § 4). In dem ersten Absatz des Art. 17 LMIV wird vorgeschrieben, dass ein Lebensmittel mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung deklariert werden muss. Nur wenn diese fehlt wird es mit der verkehrsüblichen Bezeichnung oder der beschreibenden Bezeichnung deklariert (LMIV, Art. 17 (1)). Die unterschiedlichen Arten der Bezeichnung sind in dem Art. 2 Abs. 2 lit. n - p LMIV definiert (LMIV, Art. 2 (2) n-p).

- **Art. 18 LMIV**

Regelungen zum Zutatenverzeichnis sind in Art. 18 LMIV geregelt. Dem Zutatenverzeichnis ist das Wort "Zutaten" voranzustellen, dieses kann auch in einer Überschrift enthalten

sein (LMIV, Art. 18 (1)). Eine solche Überschrift könnte lauten „Dieses Lebensmittel enthält folgende Zutaten.“ (Hagenmeyer, 2012a, S.161). Die Zutaten sollen in einer Aufzählung in absteigender Gewichtsreihenfolge deklariert werden (LMIV, Art. 18 (1)). Also steht die Zutat mit dem größten Gewicht an vorderster Stelle.

Deklariert werden die Zutaten „mit ihrer speziellen Bezeichnung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 17 und Anhang VI“ (LMIV, Art. 18 (2)).

Der vierte Absatz des Art. 18 LMIV verweist auf Anhang VII LMIV, welcher Anwendung bei Art. 18 Abs. 1 und 2 LMIV findet (LMIV, Art. 18 (4)). Anhang VII LMIV liefert zum Beispiel für „natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke“ die Bezeichnung, welche lautet „Stärke“ (LMIV, Anhang VII Teil B Satz 4).

- **Art. 19 LMIV**

Dieser Artikel zählt verschiedene Fälle auf bei denen ein Zutatenverzeichnis nicht erforderlich ist. Für die vorliegende Bachelorarbeit ist nur Art. 19 Abs. 1 lit. e LMIV relevant. Demnach ist kein Zutatenverzeichnis erforderlich, wenn das Lebensmittel nur aus einer Zutat besteht, „sofern die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt“ (LMIV, Art. 19 (1)) e). Demnach müsste auf der Verpackung des Oryza Reises kein Zutatenverzeichnis angebracht sein.

- **Art. 20 LMIV**

Art. 20 LMIV trägt die Überschrift „Ausnahme vom Erfordernis der Angabe von Bestandteilen von Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis“ (LMIV, Art. 20). Der Art. 20 LMIV lässt den Art. 21 LMIV, welcher die Allergenkennzeichnung regelt, unbeschadet (LMIV, Art. 20). Im Zutatenverzeichnis werden folgende Bestandteile nicht aufgeführt: „Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dann wieder hinzugefügt werden [...]; Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme [...]; Trägerstoffe [...]; Stoffe, die keine Lebensmittelzusatzstoffe sind, aber [...] wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden [...]; Wasser [...]“ (LMIV, Art. 20).

- **Art. 21 LMIV**

Vorschriften bezüglich der Allergenkennzeichnung werden in Art. 21 LMIV getroffen. Art. 21 Abs. 1 LMIV verweist auf Art. 9 Abs. 1 lit. c LMIV, worauf sich die Anforderungen dieses Artikels beziehen (LMIV, Art. 21). Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. a LMIV ist die Allergenkennzeichnung wie das Zutatenverzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 18 LMIV zu deklarieren. Die Bezeichnung muss gemäß Anhang II LMIV erfolgen (LMIV, Art. 21 (1) a). In Art. 21

Abs. 1 lit. b LMIV wird festgelegt, dass die Bezeichnung hervorgehoben wird. Das bedeutet, dass „sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z.B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe (LMIV, Art. 21 (1) b). Als Beispiel wenn Teigwaren aus Hartweizengrieß gemäß Anhang II LMIV hergestellt sind, weil es sich um ein glutenhaltiges Getreide (Weizen) handelt, muss dieses sich von den restlichen Zutaten abheben. Die besondere Hervorhebung kann durch einen Fett-Druck des Wortes Hartweizengrieß geschehen. Ein Beispiel wie es aussehen kann ist in dem Kapitel 4.3.3 Produktbeispiele in dieser Arbeit zu finden.

In den Sätzen eins bis drei des Art. 21 Abs. 1 LMIV werden Sonderregelungen für die Allergenkennzeichnung beschrieben. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 LMIV schreibt vor, dass Lebensmittel die kein Zutatenverzeichnis besitzen, eine separate Angabe der Allergenkennzeichnung bekommen. Diese Angabe impliziert das Wort "Enthält", gefolgt von den Allergie oder Unverträglichkeit auslösenden Stoffen (LMIV, Art. 21 (1) 1).

„Wurden mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe eines Lebensmittels aus einem einzigen in Anhang II aufgeführten Stoff oder Erzeugnis gewonnen, so muss die Kennzeichnung dies für jede diese Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe deutlich machen" (LMIV, Art. 21 (1) 2). Demnach ist es Verboten aus z.B. glutenhaltigem Getreide hergestellte Zutaten lediglich nur eine hervorzuheben, es müssen alle daraus hergestellten Zutaten z.B. in der Schriftart sich von den anderen Zutaten unterscheiden (Hagenmeyer, 2012a, S.195).

Satz 3 des Art. 21 Abs. 1 regelt die Ausnahme von einer Allergenkennzeichnung. Wenn die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig die Allergie auslösende Zutat benennt, kann von einer Allergenkennzeichnung abgesehen werden (LMIV, Art. 21 (1) 3). Das bedeutet, dass z.B. das Produkt reis-fit einfach lecker der Sorte Milchreis keine Hervorhebung der Milch im Zutatenverzeichnis benötigt.

- **Art. 22 LMIV**

Art. 22 LMIV regelt die quantitative Deklaration der Zutaten. Diese gehört mit zu den verpflichtenden Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. d LMIV. Abgekürzt wird die quantitative Zutatenkennzeichnung auch als QUID. Absatz 1 des Art. 22 LMIV benennt die Bedingungen, wann eine Angabe der Menge einer Zutat erforderlich ist (LMIV, Art. 22 (1)). Erforderlich ist eine Kennzeichnung, wenn:

„a) in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder normalerweise von Verbrauchern mit dieser Bezeichnung in Verbindung gebracht wird;

b) auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist; oder

c) von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist [...]" (LMIV, Art. 22 (1)).

Als Beispiel wenn auf einer Birkel Teigwaren Verpackung mit einer graphischen Darstellung und zusätzlich mit den Worten "Frischei-Qualität" geworben wird, muss bei der Kennzeichnung in der Regel als Prozentsatz die Angabe der Menge des Frischeis vermerkt sein.

Der Art. 22 Abs. 2 LMIV verweist auf Anhang VIII LMIV, welcher technische Vorschriften enthält. Dieser enthält Ausnahmen, wann eine Mengenangabe für bestimmte Zutaten nicht erforderlich ist (LMIV, Art. 22 (2)).

- **Art. 23 LMIV**

Art. 23 LMIV regelt die Nettofüllmenge. Die Kennzeichnung von Füllmengen muss in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm erfolgen (LMIV, Art. 23 (1)). Bei Teigwaren und Reis muss die Angabe in Masseeinheiten gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. b erfolgen (LMIV, Art. 23 (1) b). Ausnahme und Sonderregelungen bezüglich der Nettofüllmenge regelt Anhang IX LMIV (LMIV, Art. 23 (3)).

- **Art. 24 LMIV**

Regelungen zum Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) werden in Art. 24 LMIV geregelt. Das MHD wird gemäß Anhang X LMIV deklariert (LMIV, Art. 24 (2)). In Anhang X LMIV sind die Art der Deklaration und Ausnahmen aufgeführt. Das MHD wird gekennzeichnet mit der Angabe „mindestens haltbar bis ...“ oder wenn nicht der Tag genannt wird „mindestens haltbar bis Ende ...“ (LMIV, Anhang X). Folglich nach dieser Angabe steht das Datum, in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr oder es folgt der Hinweis wo das MHD auf der Verpackung zu finden ist (LMIV, Anhang X). Eine Abkürzung ist auf der Verpackung gemäß Anhang X LMIV nicht vorgesehen, demnach ist eine Angabe wie "MHD: ...." nicht zulässig (LMIV, Anhang X).

- **Art. 25 LMIV**

Wenn Lebensmittel speziellen Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen unterliegen müssen diese gemäß Art. 25 LMIV gekennzeichnet werden. Das gleiche gilt für bereits geöffnete Lebensmittel, falls diese besondere Bedingungen benötigen (LMIV, Art. 25). Bei Oryza Ideal Reis wird zum Beispiel der Hinweis "Vor Wärme geschützt und trocken lagern" gegeben.



- **Art. 26 LMIV**

Art. 26 LMIV regelt Angaben bezüglich des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes. Für Teigwaren und Reis ist der Art. 26 Abs. 5 LMIV von Bedeutung. Dieser fünfte Absatz wird jedoch erst von der Kommission bis zum 13.12.2014 beschlossen. Wenn dieser Absatz beschlossen wird, müssen unter anderem Lebensmittel die aus einer Zutat bestehen, z.B. Reis mit der Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsort gekennzeichnet werden.

- **Art. 27 LMIV**

Art. 27 LMIV regelt die Angabe einer Gebrauchsanweisung, deren Angabe aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. j LMIV vorgeschrieben ist. Diese Anweisung ist nur optional anzugeben, wenn eine Verwendung ohne Anweisung schwierig ist (LMIV, Art. 9 (1) j). Die Anweisung „muss so abgefasst sein, dass die Verwendung des Lebensmittels in geeigneter Weise ermöglicht wird“ (LMIV, Art. 27 (1)).

- **Art. 36 - 37 LMIV**

Die Art. 36 bis 37 LMIV gehören zum Kapitel V. Diese umfassen die Anforderungen und die Darstellungsform von freiwillig bereitgestellten Informationen auf Lebensmitteln (LMIV, Kapitel V).

Art. 36 Abs. 1 LMIV regelt die Anforderungen an freiwillige Informationen über Lebensmittel gemäß Art. 9 und 10 LMIV. Diese müssen gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 und 3 deklariert sein (LMIV, Art. 36 (1)).

Der Absatz 2 des Art. 36 LMIV betrachtet ebenfalls freiwillige Informationen, jedoch handelt es sich hierbei nicht um Pflichtangaben (LMIV, Art. 37 (2)). Diese dürfen „[...] nicht irreführend [...]; nicht zweideutig oder missverständlich sein; und sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen“ (LMIV, Art. 36 (2)).

Die Darstellungsform der Angaben wird in Art. 37 LMIV geregelt. In der Verordnung heißt es, dass die freiwilligen Informationen „nicht auf Kosten der für verpflichtende Informationen über Lebensmittel verfügbaren Raums gehen“ (LMIV, Art. 37). Vorrang haben demnach die Pflichtangaben. Besonders ist diese Regelungen wichtig bei Verpackungen mit Platzmangel gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 LMIV (Hagenmeyer, 2012a, S.303).

#### **4.2.3 Umsetzungen ab dem 13.12.2016**

Der 13.12.2016 gilt als Umsetzungsfrist für die Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. I LMIV. Art. 55 Satz 2 LMIV regelt, dass die Nährwertdeklaration am 13.12.2016 in Kraft treten wird (Riemer, Seitz, 2012, S.22-23). Die Nährwertdeklaration gehört zu den

Pflichtangaben auf vorverpackte Lebensmittel. Sie ist eine von zwölf verpflichtenden Angaben. Die anderen Angaben müssen bereits ab dem 13.12.2014 umgesetzt werden.

Eine Übergangsfrist für die Nährwertdeklaration ist in Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LMIV geregelt. Demnach ist es möglich Artikel die bereits in Verkehr gebracht wurden oder bereits gekennzeichnet wurden weiter zu vermarkten (LMIV, Art. 54 (1)).

Eine Abverkaufsfrist ist in der Verordnung nicht geregelt. Die bereits gekennzeichneten Lebensmittel können weiter vermarktet werden, bis diese erschöpft sind. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung vor dem 13.12.2016 durchgeführt sein muss. Der Kennzeichnungsträger muss mit dem Lebensmittel verbunden sein. Die alleinige gekennzeichnete Verpackung reicht nicht aus, diese darf nicht weiter verwendet werden (Hagenmeyer, 2012a, S.352).

Welche Angaben bei der Nährwertdeklaration nicht fehlen dürfen, wie die Darstellungsform sein sollte und vieles mehr der Nährwertdeklaration richten sich nach den Vorgaben von Art. 30 bis 35 LMIV. Diese und weitere Vorgaben sind in Kapitel 4.2.1 weiter ausgeführt.

### 4.3 Umsetzung der neuen Deklarationspflicht

Bei der Umsetzung der neuen Deklarationspflichten gibt es einige Anforderungen, die vor dem in Verkehr bringen der Lebensmittel beachtet werden müssen. Die verpflichtenden Angaben müssen sowohl verfügbar sowie leicht zugänglich sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben direkt auf der Verpackung bzw. auf einem mit der Verpackung fest verbundenen Etikett erscheinen (LMIV, Art. 12 (1-2)). Diese Angaben müssen sich an einer gut sichtbaren Stelle der Verpackung befinden sowie sichtbar, deutlich und nicht getrennt voneinander deklariert werden (LMIV, Art. 13 (1)).

Nicht nur generelle Fragen wie z.B. die Darstellungsform der Pflichtkennzeichnung werfen Fragen auf, sondern auch viele weitere Fragen. Was muss und was darf freiwillig gekennzeichnet werden? Ist eine Nährwertdeklaration Pflicht? Gibt es Vorschriften bezüglich wiederholende Angaben? Gibt es Mindestschriftgrößen etc.? Um diese und weitere Fragen zu beantworten und um festzustellen, ob eine Verpackung der LMIV entspricht, wurde im Rahmen dieser Bachelorarbeit eine neue Checkliste für Verpackungstexte entworfen. Diese Checkliste ist im Anhang unter Anlage B zu finden und wird in dieser Form für die Überprüfung von Verpackungen bei der Euryza GmbH in Hamburg verwendet.

Die Checkliste umfasst insgesamt drei Seiten und ist mit 22 Überschriften gegliedert. Außer den Anforderungen der LMIV beinhaltet sie noch weitere Abschnitte die die Verpackungen der Euryza GmbH betreffen. Hierzu zählen die Abschnitte EWG-Zeichen, Logo, Produktabbildungen, Produktbeschreibung, Spurenhinweise, Strichcode, Rezepttipp, Hot-

line und technische Voraussetzungen. Zu diesen aufgezählten Abschnitten werden in der LMIV keine Informationen bzw. Vorschriften erlassen, jedoch sind diese für die Umsetzung der Verpackungen der Marken ORYZA und reis-fit relevant und werden in der Checkliste mit berücksichtigt.

Vornehmen muss die Deklaration der Lebensmittelunternehmer, entweder unter dessen Namen oder unter dem Name der Firma. Diese Regelung gilt jedoch nur für Lebensmittelunternehmer in der EU, außerhalb der EU gilt, dass der Importeur verantwortlich ist (LMIV, Art. 8 (1)).

#### **4.3.1 Ablauf und Durchführung im Unternehmen**

Der Themenabschnitt Ablauf und Durchführung im Unternehmen veranschaulicht allgemein, an einem Produkt welches bereits auf dem Markt besteht, den Umsetzungsprozess der LMIV. Bei bestehenden Produkten entfällt die Konzeptionsphase. Des Weiteren sind die Kosten und Nutzen des Produktes bereits bekannt. Es muss lediglich die Verpackung gemäß der LMIV neu entwickelt und gegebenenfalls gestaltet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Produkt bereits am Markt etabliert ist, fällt die Analytik der Nährwerte weg, beziehungsweise durch die regelmäßigen Kontrollen sind die Nährwerte bekannt, diese müssen entsprechend der LMIV angegeben werden. Explizite Regelungen zu den Nährwerten sind in Art. 30 LMIV oder in Kapitel 4.2.1 nachzulesen.

Ein beispielhafter Prozessablauf mit Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten ist in der Anlage C "Neuentwicklung Verpackung gemäß LMIV" dargestellt. In dem Ablaufschema sind die relevanten Aspekte des Ablaufes, sowie Verantwortlichkeiten für die Ablaufpunkte dargestellt. Das Schema zeigt den optimalen Ablauf einer Verpackungsüberarbeitung die auf die Anforderungen der LMIV ausgerichtet ist. Es beinhaltet keine Schleifen aufgrund von fehlender Akzeptanz oder nicht zufrieden stellender Ergebnisse.

#### **4.3.2 Verfahrensanweisung**

Die entworfene Verfahrensanweisung hat den Zweck alle relevanten Aspekte für das Erstellen von Fertigpackungen gemäß der LMIV bereitzustellen. Die Verfahrensanweisung gehört mit zu den eingesetzten Formularen, welche bei der Gestaltung bzw. Erstellung von einer Fertigpackung gemäß LMIV als Leitfaden dienen soll. Produktgruppen der Euryza GmbH und der Ebro Foods GmbH werden nach der Verfahrensanweisung, wie sie im Anhang unter Anlage D nachzulesen ist, entwickelt. An oberster Stelle steht das Qualitätsziel, eine rechtlich korrekte Verpackung gemäß LMIV für den Endverbraucher bzw. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung auf den Markt zu bringen.

### 4.3.3 Produktbeispiele

Die ausgewählten Produktbeispiele befinden sich im Anhang unter Anlage E.1 bis E.2. Vorgestellt wird jeweils ein Produkt der Euryza GmbH sowie ein Teigwarenprodukt der Ebro Foods GmbH. Die Ebro Foods GmbH hat einige Produkte bereits gemäß LMIV umgesetzt. Als Produktbeispiel wurde das Produkt "3 Glocken Genuss Pur - gedrehte Bandnudeln" ausgewählt. Im Anhang wird die alte und neue Verpackung als Beispiel dargestellt. Die Euryza GmbH ist mit der Umsetzung noch in der Planungsphase. Im Anhang befindet sich als Beispiel eine Verpackung von "ORYZA Ideal Reis 1000g", welche jedoch in dieser Form noch nicht der LMIV entspricht. Die Produktbeispiele sind mit Nummern [1] bis [12] versehen, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern, welche in der dazugehörigen Legende im Anhang unter Anlage E.3 erläutert werden. Es werden verpflichtenden Angaben gemäß LMIV veranschaulicht und auf Angaben verwiesen, welche nach der LMIV nicht mehr zulässig sind. Die Produktbeispiele gehen nicht auf freiwillig bereitgestellte Informationen ein.

Neue Verpackungen gemäß LMIV enthalten einige neue Änderungen. Die Nährwertdeklaration [Nr.1] ist gemäß LMIV in einer neuen Form anzugeben. Diese beinhaltet unter anderem eine neue Reihenfolge gemäß Anhang XV LMIV sowie weitere verpflichtende Angaben wie gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz welche auf der bisherigen "3 Glocken Genuss Pur" Verpackung fehlten (LMIV, Art. 30 (1)). Angaben wie Broteinheiten [Nr.10] sind nach der LMIV nicht vorgesehen (LMIV, Art. 30). Des Weiteren ist auf die Angabe der Ballaststoffe in Prozent [Nr.11], wie in der Nährwertdeklaration bei dem Produktbeispiel der Euryza GmbH, zu verzichten. Der Art. 32 Abs. 4 LMIV schließt die Angabe in Prozent von Stoffen gemäß Art. 30 Abs. 2 aus (LMIV, Art. 32 (4)). Ein weiterer wichtiger neuer Aspekt ist die Angabe des Satzes „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/ 2000 kcal)" bei Prozentangaben (LMIV, Art. 32 (5)). Dieser Hinweis [Nr.1.1] muss in direkter Nähe zu der Nährwertdeklaration angegeben sein (LMIV, Art. 32 (5)). Wenn sich die Nährwertdeklaration auf Portionsangaben [Nr.1.2] bezieht muss ein Hinweis erfolgen wie viele Portionen in der Verpackung enthalten sind (LMIV, Art. 33 (4)). Die markierten Angaben mit den Nummern [2] bis [8] sind gemäß LMIV vorgesehen. Das bedeutet, da die Informationen auf den alten Verpackungen bereits vorhanden waren, dass diese Informationen nicht neu umgesetzt werden müssen. Zu diesen Informationen zählen die Angaben: Gebrauchsanleitung [Nr.2], Nettofüllmenge [Nr.3], Bezeichnung [Nr.4], Mindesthaltbarkeitsdatum [Nr.5], Aufbewahrungsanweisung [Nr.6], Zutatenverzeichnis [Nr.7] und das Unternehmen [Nr.8]. In der Legende in Anlage E.3 sind die zugehörigen Artikel der LMIV aufgeführt. Die Allergenkezeichnung [Nr.9] ist in dieser Art von

Darstellung gemäß LMIV neu. Allergene müsse wie auf der neuen "3 Glocken Genuss Pur" Verpackung z.B. Fett geschrieben sein, damit sie sich von den anderen Zutaten abgrenzen (LMIV, Art. 21 (1) b). Die "Oryza" Verpackung beinhaltet eine Wiederholung vom Brennwert [Nr.12]. Eine Wiederholung in dieser Form ist gemäß LMIV nicht mehr zulässig. Die Wiederholung des Brennwertes muss in der 100 g Angabe erfolgen (LMIV, Art. 33). Weitere detailliertere Angaben zu der Umsetzung der LMIV sind in den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.3 nachzulesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die neuen Änderungen im Rahmen halten, aufgrund der schon auf freiwilliger Basis zuvor gekennzeichneten Informationen. Die bereits vorhandene Nährwertdeklaration, welche gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV jetzt zur Pflicht wird, macht die Umsetzung einfacher. Außerdem sind alle Informationen auf den alten Verpackungen leicht zugänglich, nicht verdeckt und in einer ausreichenden Schriftgröße gemäß Art. 13 Abs. 2 LMIV vorhanden.

## 5 Nutzen für das Unternehmen und für den Verbraucher

Der Nutzen der Verordnung hat zwei Parteien, zum einen die Verbraucher und zum anderen das Unternehmen. In den Erwägungsgründen der LMIV finden sich Argumente für beide Parteien.

Die Aspekte des Nutzen für die Verbraucher wird wie folgt dargestellt:

- **Verbraucherschutz**

In Artikel 1 Abs. 1 LMIV wird dargelegt, dass die Verordnung die Grundlage für ein hohes Maß an Verbraucherschutz bietet (LMIV, Art. 1 (1)). Die Vorgabe des Verbraucherschutzes wird in Erwägungsgrund 1 LMIV vorgegeben (LMIV, Egrd. 1). Eine Definition wie der Verbraucherschutz zu verstehen ist, ist in der Verordnung nicht vorhanden.

- **Gesundheitsschutz**

Für den Gesundheitsschutz soll gemäß Egrd. 3 LMIV der Verbraucher über das Lebensmittel richtig informiert werden. Der Verbraucher wird von verschiedenen Aspekten gelenkt, „unter anderem durch gesundheitsbezogene, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Erwägungen [...]“ (LMIV, Egrd. 3).

- **Schutz der Binnenmarktinteressen**

Der Binnenmarkt betrifft sowohl Verbraucher als auch Unternehmen. Für die Verbraucher stehen die sicheren und gesunden Nahrungsmittel im Fokus, welche „zum Schutz der

Gesundheit und des Wohlergehens [...] und zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen" beitragen (LMIV, Egrd. 2).

Die Aspekte des Nutzen für das Unternehmen wird in der LMIV wie folgt dargestellt:

- **Vereinfacht die Rechtsvorschriften**

Wie zuvor bei den Nutzen für den Verbraucher bereits erwähnt, hat auch das Unternehmen ein Nutzen von den in Erwägungsgrund 9 LMIV benannten Binnenmarktinteressen. Hierzu zählt unter anderem, dass die Rechtsvorschriften der LMIV einfacher zu verstehen sind (LMIV, Egrd. 9). Den Unternehmen sollen eine leichtere Umsetzung der Vorschriften helfen, die Lebensmittel richtig zu kennzeichnen.

- **Rechtssicherheit**

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Rechtssicherheit. Diese zählt ebenfalls zu den Binnenmarktinteressen und stellt einen Nutzen dar (LMIV, Egrd. 9). Die Unternehmen sollen durch die neue Verordnung eine höhere Rechtssicherheit, auch z.B. außerhalb Deutschlands, erhalten. Die EU-weite Gleichheit hilft bei der korrekten Deklaration.

- **Geringerer Verwaltungsaufwand**

Die LMIV dient außerdem dazu, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird (LMIV, Egrd. 9). Diesen Aspekt erfüllt die Verordnung jedoch nicht ganz. Die neue Verordnung weist einen hohen Umfang an Informationen auf, viele Regelungstechniken etc. und wird dadurch nicht vereinfacht und Zeitsparender im Verwaltungsaufwand (Hagenmeyer, 2012a, S. 3).

## 6 Schlussbetrachtung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich durch die neue Regelung keine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Verringerung des Verwaltungsaufwandes etc. ergeben hat (Hagenmeyer, 2012a, S.3). Für die Unternehmen bedeutet das, dass Sie sich mit einer neuen sehr umfangreichen Verordnung auseinandersetzen und umsetzen müssen.

Die Unternehmen die zuvor bereits freiwillig ihre Produkte gekennzeichnet haben, haben bei der Umsetzung der LMIV einen nicht so großen Aufwand. Wie bereits in dem Kapitel 4.2.1 und Kapitel 4.3.3 dargestellt, ist der umfangreichste Teil der Umsetzung die Nährwertdeklaration. Hierbei sind viele einzelne Vorschriften zu beachten, jedoch ist die Nährwertdeklaration erst ab dem 13.12.2016 umzusetzen. Für die beteiligten Unternehmen, die Euryza GmbH und die Ebro Foods GmbH, sind die Umsetzungen gemäß der LMIV bereits abgeschlossen bzw. zur Zeit in Bearbeitung. Die frühzeitige Umsetzung bietet

wirtschaftliche und Verbraucher / Kunden Vorteile. Die wirtschaftlichen Aspekte lassen sich durch die Vermeidung von Restbeständen, von alten Verpackungen die nach einer gewissen Übergangsfrist nicht mehr verwendet werden dürfen, erläutern. Für die Verbraucher hat die neue Verpackung gemäß LMIV den Vorteil, dass diese besser zu verstehen ist, als Beispiel sind Allergene schneller zu erkennen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Umsetzung der LMIV einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Einhaltung der Umsetzungsfristen der LMIV ist möglich. Eine rechtzeitige detaillierte Vorbereitung und anschließende Umsetzung der Verordnung ist Grundlage für die Einhaltung der ersten Pflichtkennzeichnung ab dem 13.12.2014. Für die Generierung von Verpackungen gemäß LMIV müssen frühzeitig unternehmensübergreifende Teams gebildet werden. Nur durch die Integration aller Bereiche, besonders der Qualitätssicherung, können die Verpackungen gemäß der LMIV umgesetzt werden.

## Anhang

### Anlagenverzeichnis

Anlage A.1: Lebensmittelkennzeichnung - Vergleich LMIV und LMKV.....	X
Anlage A.2: Nährwertkennzeichnung - Vergleich LMIV und NKV.....	XIV
Anlage B: Checkliste für Verpackungstexte.....	XVI
Anlage C: Neuentwicklung Verpackung gemäß LMIV.....	XIX
Anlage D: Verfahrensanweisung zur Deklaration von Fertigpackungen.....	XX
Anlage E.1: Produktbeispiel der Ebro Foods GmbH.....	XXV
Anlage E.2: Produktbeispiel der Euryza GmbH.....	XXVII
Anlage E.3: Legende der Produktbeispiele Anlage E.1 und E.2.....	XXVIII



**Anlage A.1: Lebensmittelkennzeichnung - Vergleich LMIV und LMKV**

<b>Lebensmittelkennzeichnung (Art. 9 - 28 LMIV)</b>			
<b>LMIV</b>	<b>LMKV</b>	<b>DISKREPANZ</b>	
		<b>LMIV</b>	<b>LMKV</b>
Art. 9 Abs. 1 lit. a	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Verpflichtende Angabe: Bezeichnung	Identisch
Art. 9 Abs. 1 lit. b	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Verpflichtende Angabe: Zutatenverzeichnis	Identisch
Art. 9 Abs. 1 lit. c	-	Verpflichtende Angabe: Allergie- und Unverträglichkeitsauslöser	Keine Angabe in der LMKV
Art. 9 Abs. 1 lit. d	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Verpflichtende Angabe: Menge von Zutaten	Identisch
Art. 9 Abs. 1 lit. e	-	Verpflichtende Angabe: Nettofüllmenge	Keine Angabe in der LMKV (Art.3 Abs.1 Nr.4 EtikettierungsRL & § 6 FertigpackungsVO)
Art. 9 Abs. 1 lit. f	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Verpflichtende Angabe: MHD	Identisch
Art. 9 Abs. 1 lit. g	-	Verpflichtende Angabe: Aufbewahrung, Verwendung	Keine Angabe in der LMKV (Art.3 Abs.1 Nr.6 EtikettierungsRL)
Art. 9 Abs. 1 lit. h	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Verpflichtende Angabe: Name / Firma Lebensmittelunternehmers	Identisch
Art. 9 Abs. 1 lit. i	-	Verpflichtende Angabe: Ursprungsland / Herkunftsort	Keine Angabe in der LMKV (Art.3 Abs.1 Nr.8 EtikettierungsRL)
Art. 9 Abs. 1 lit. j	-	Verpflichtende Angabe: Gebrauchsanleitung	Keine Angabe in der LMKV (Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 EtikettierungsRL)
Art. 9 Abs. 1 lit. l	-	Verpflichtende Angabe: Nährwertdeklaration	Keine Angabe in der LMKV

LMIV	LMKV	DISKREPANZ	
		LMIV	LMKV
Art. 9 Abs. 2	-	Piktogramme / Symbole	Keine Angabe in der LMKV
Art. 10 Abs. 1 & Anhang III	§ 3 Abs. 1 Nr. 8; § 8 Abs. 5 und § 9a	Verpflichtende Angaben Neu: z.B. Einfrierdatum	Zum Teil identisch
Art. 12 Abs. 1	§ 3 Abs. 3 Satz 1	Darstellung der Informationen	Fast identisch
Art. 12 Abs. 2	§ 3 Abs. 3 Satz 1	Darstellung der Informationen Neu: z.B. direkt auf der Verpackung	Zum Teil identisch
Art. 13 Abs. 1	§ 3 Abs. 3 Satz 1	Informationen gut sichtbar etc. Neu: Blick darf nicht von verpflichtenden Informationen abgelenkt werden	Zum Teil identisch
Art. 13 Abs. 2 - 3	§ 3 Abs. 3	Schriftgröße	Nur in § 3 Abs. 3 LMKV der Hinweis "deutlich lesbar"
Art. 13 Abs. 5	§ 3 Abs. 3 Satz 3	Angaben im selben Sichtfeld Neu: keine Angabe vom MHD im Sichtfeld mehr nötig	Zum Teil identisch
Art. 14 Abs. 1 - 3	-	Fernabsatz	Keine Angabe in der LMKV
Art. 15 Abs. 1	§ 3 Abs. 3 Satz 1 - 2	Sprachliche Anforderungen Neu: Bezug auf Verbraucher der Mitgliedsstaaten der EU	Zum Teil identisch
Art. 15 Abs. 2 - 3	-	Sprachliche Anforderungen	Keine Angaben in der LMKV (Art. 16 Abs. 2-3 EtikettierungsRL)
Art. 17 Abs. 1 - 4	§ 4 Abs. 1 - 4	Bezeichnung	Zum Teil identisch
Art. 17 Abs. 5 & Anhang IV	§ 4 Abs. 5	Vorschriften für die Bezeichnung des Lebensmittels Neu: mehr Ergänzungen	Zum Teil identisch

LMIV	LMKV	DISKREPANZ	
		LMIV	LMKV
Art. 18 Abs. 1	§ 6 Abs. 1	Darstellung des Zutatenverzeichnisses	Identisch
Art. 18 Abs. 2 & Anhang VI	§ 6 Abs. 3	Bezeichnung von Zutaten	Identisch
Art. 18 Abs. 4 & Anhang VII	§ 6 Abs. 2 Nr. 1-2, 4-7, 9; § 6 Abs. 4 Nr. 1 u. Anlage 1; § 6 Abs. 4 Nr. 2 u. Anlage 2; § 6 Abs. 5; § 6 Abs. 2 Nr. 8	Technische Vorschriften	Zum Teil identisch
Art. 19 Abs. 1 lit. e	§ 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3	Ausnahme für kein Zutatenverzeichnis	Identisch
Art. 20 lit. a	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Stoffe die entfernt und wieder hinzugefügt werden	Identisch
Art. 20 lit. b	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 - 3	Lebensmittelzusatzstoffe und -enzyme	Identisch
Art. 20 lit. c	§ 5 Abs. 2 Nr. 4	Trägerstoffe etc.	Identisch
Art. 20 lit. d	§ 5 Abs. 2 Nr. 6	Andere Stoffe	Zum Teil identisch
Art. 20 lit. e	§ 6 Abs. 2 Nr. 2- 3	Wasser	Identisch
Art. 21 Abs. 1 lit. a	§ 6 Abs. 5a	Allergieauslösende etc. Stoffe in das Zutatenverzeichnis	Identisch
Art. 21 Abs. 1 lit. b	-	Darstellung Allergenkennzeichnung	Keine Angabe in der LMKV
Art. 22 Abs. 1 lit. a	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 - 2	QUID: Zutat in Bezeichnung	Identisch
Art. 22 Abs. 1 lit. b	§ 8 Abs. 1 Nr. 3	QUID: Worte, Bilder etc.	Identisch
Art. 22 Abs. 1 lit. c	§ 8 Abs. 1 Nr. 4	QUID: wesentliche Bedeutung	Identisch
Art. 22 Abs. 2 & Anhang VIII	§ 8 Abs. 2 - 4	Ausnahme für Mengenangabe	Zum Teil identisch
Art. 23 Abs. 1	-	Nettofüllmenge	Keine Angabe in der LMKV (Art. 8 Abs. 1 Alt. 1-2 EtikettierungsRL)
Art. 23 Abs. 3 & Anhang IX	-	Technische Vorschriften und Ausnahmen der Nettofüllmenge	Keine Angabe in der LMKV (Art. 8 Abs. 2-5 EtikettierungsRL & §§ 6, 8 u. 11 FPV)

LMIV	LMKV	DISKREPANZ	
		LMIV	LMKV
Art. 24 Abs. 2 & Anhang X	§ 7 Abs. 2 - 6; § 7a Abs. 2 - 3	Darstellung	Identisch
Art. 25 Abs. 1	§ 7 Abs. 5; § 7a Abs. 2	Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen	Fast Identisch
Art. 25 Abs. 2	-	Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen nach dem Öffnen	Keine Angabe in der LMKV
Art. 26	-	Ursprungsland bzw. Herkunftsort	Keine Angabe in der LMKV
Art. 27 Abs. 1	-	Gebrauchsanweisung	Keine Angabe in der LMKV (Art. 11 Abs. 1 EtikettierungsRL)

Tabelle 7: Lebensmittelkennzeichnung - Vergleich LMIV und LMKV

Quelle: Hagenmeyer, 2012a, S.XXV-XXVIII; Eigene Darstellung

**Anlage A.2: Nährwertkennzeichnung - Vergleich LMIV und NKV**

<b>Nährwertkennzeichnung (Art. 29 - 35 LMIV)</b>			
<b>LMIV</b>	<b>NKV</b>	<b>Diskrepanz</b>	
		<b>LMIV</b>	<b>NKV</b>
Art. 29	§ 1 Abs. 2 - 4	Ausnahmeregelungen etc.	Identisch
Art. 30 Abs. 1	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 - 2	Verpflichtende Nährwertkennzeichnung Neu: z.B. die Angabe von Salz	Zum Teil identisch
Art. 30 Abs. 2	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4	Ergänzung der Nährwertkennzeichnung Neu: die Angabe von Ballaststoffe und nicht mehr die Angabe von Cholesterin	Zum Teil identisch
Art. 30 Abs. 2 lit. f & Anhang XIII	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 u. Anlage 1	Ergänzung der Nährwertkennzeichnung (Vitamine und Mineralstoffe)	Identisch
Art. 30 Abs. 3	-	Wiederholung von Angaben	Keine Angabe in der NKV
Art. 31 Abs. 1 & Anhang XIV	§ 2 Nr. 3	Brennwert Berechnung	Identisch
Art. 31 Abs. 3	§ 5 Abs. 2 Satz 2	Informationen zum Brennwert	Fast identisch
Art. 31 Abs. 4	-	Angabe des durchschnittlichen Nährwertes	Keine Angabe in der NKV (Art. 6 Abs. 8 lit. a-c NährwertkennzeichnungsRL)
Art. 32 Abs. 1 & Anhang XV	§ 5 Abs. 3	Maßeinheiten Neu: kein Hinweis auf Cholesterin Angabe	Zum Teil identisch
Art. 32 Abs. 2	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Angabe je 100 g bzw. 100 ml	Identisch
Art. 32 Abs. 3 & Anhang XIII	§ 5 Abs. 6	Angabe von Vitaminen und Mineralstoffen	Identisch
Art. 32 Abs. 4 - 5	-	Angabe als Prozentsatz	Keine Angabe in der NKV

LMIV	NKV	Diskrepanz	
		LMIV	NKV
Art. 33 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 Satz 3	Angabe je Portion bzw. Verzehreinheit Neu: z.B. die Angabe je Verzehreinheit	Zum Teil identisch
Art. 33 Abs. 2 - 3	-	Ausnahmen bezüglich Portions- bzw. Verzehreinheitsangabe	Keine Angabe in der NKV
Art. 33 Abs. 4	-	Darstellung der Portions- bzw. Verzehreinheitsangabe	Keine Angabe in der NKV
Art. 34 Abs. 1 -2 & Anhang XV	§ 5 Abs. 1	Darstellungsform der Angaben Neu: z.B. ist die Reihenfolge der Angaben der verpflichtenden Nährwertdeklaration nicht mehr vorgeschrieben	Zum Teil identisch
Art. 34 Abs. 3 - 5	-	Darstellungsform der Angaben	Keine Angabe in der NKV
Art. 35	-	Zusätzliche Darstellungsformen der Angaben	Keine Angabe in der NKV

Tabelle 8: Nährwertkennzeichnung - Vergleich LMIV und NKV

Quelle: Hagenmeyer, 2012a, S.XXIX; Eigene Darstellung

## Anlage B: Checkliste für Verpackungstexte

VO:	Anforderungen:	✓	Bemerkungen:
<b>VO 1169/2011 (LMIV)</b>	<b><u>Generelle Anforderungen:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen müssen in Landessprache vorhanden sein. Weitere Sprachen dürfen zusätzlich angebracht sein. (Art. 15 LMIV)</li> <li>• Pflichtkennzeichnung darf nicht verdeckt werden und muss gut sichtbar sowie deutlich lesbar (Mindestschriftgröße, Schrifttyp etc.) sein. (Art. 13 (1) LMIV)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	
	<b><u>Verpflichtende Angaben:</u></b> (Art. 9 (1) LMIV) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezeichnung (zuvor Verkehrsbezeichnung)</li> <li>• Zutatenverzeichnis</li> <li>• Allergie / Unverträglichkeit auslösende Zutaten</li> <li>• Menge wertbestimmender Zutaten (QUID)</li> <li>• Nettofüllmenge</li> <li>• MHD</li> <li>• Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers (Hersteller/ Inverkehrbringer)</li> <li>• Nährwertdeklaration</li> <li>• Ggf. Gebrauchsanleitung</li> <li>• Ggf. Aufbewahrung- / Verwendungsanweisungen</li> <li>• Ggf. Ursprungsland oder Herkunftsort (wird von Kommission bis zum 13.12.14 festgelegt (Art. 26 LMIV))</li> </ul> <p>- Zusätzlich zu diesen Angaben müssen ggf. Angaben gemäß Anhang III LMIV (Lebensmittel die zusätzliche Angaben enthalten müssen z.B. Süßungsmittel) erfolgen. - Angaben müssen in Worten und Zahlen erscheinen. Zusätzlich ist eine Angabe durch Piktogramme und Symbole möglich. (Art. 9 (2) LMIV)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<b><u>Zutatenverzeichnis: (Art. 18 (1) LMIV)</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss vorangestellt das Wort „Zutaten“ enthalten</li> <li>• Aufzählung, in <b>absteigender Reihenfolge</b></li> <li>• Ggf. Quantitative Angabe der Zutaten (QUID) (Art. 22 LMIV)</li> </ul> <p>- Ausnahme: Zutatenverzeichnis nicht erforderlich bei z.B. Lebensmittel aus einer Zutat (Art. 19 (1) LMIV) - Ausnahme: Angabe bestimmter Bestandteile z.B. Verarbeitungshilfsstoffe (Art. 20 LMIV)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<b><u>Nettofüllmenge:</u></b> (Art. 23 LMIV) <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kilogramm</b> oder <b>Gramm</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
	<b><u>Mindesthaltbarkeitsdatum:</u></b> (Art. 24 & Anhang X LMIV) <ul style="list-style-type: none"> <li>• „<b>Mindestens haltbar bis...</b>“ oder „<b>mindestens haltbar bis Ende...</b>“ Nachstehend entweder Datum oder Angabe wo es zu finden ist.</li> <li>• Datum in der Reihenfolge: <b>Tag, Monat, Jahr</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<b><u>Zubereitungsanweisung:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss in Worten und Zahlen erscheinen. Darf zusätzlich durch Piktogramme und Symbole ergänzt werden. (Art. 9 (2) LMIV)</li> <li>• Muss in den Sprachen der Vertriebsländer gekennzeichnet sein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	<b><u>Im gleichen Sichtfeld:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende &amp; freiwillige Nährwertdeklaration (Art. 34 (1) LMIV) und / oder</li> <li>• Bezeichnung, Nettofüllmenge, (Alkoholgehalt) (Art. 13 (5) LMIV)</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	







**Anlage C: Neuentwicklung Verpackung gemäß LMIV**



Abbildung 5: Neuentwicklung Verpackung gemäß LMIV

Quelle: Eigene Darstellung

## Anlage D: Verfahrensanweisung zur Deklaration von Fertigpackungen

### 1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung liefert alle relevanten Aspekte für das Erstellen von Fertigpackungen gemäß der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV).

### 2 Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung gilt für Fertigpackungen der Produktgruppen Reis und Teigwaren gemäß der LMIV. Im Sinne der LMIV sind Verpackungen für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung gemeint.

### 3 Begriffe

FPV	Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)
GDA	Guideline Daily Amount (Richtwert für die Tageszufuhr)
LMIV	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)
LMKV	Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung)
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
QUID	Quantitative ingredient declaration (mengenmäßige Zutatendeklaration)

### 4 Zuständigkeiten

Zuständig für die Umsetzung der Vorgaben der LMIV sind alle Mitarbeiter, die für die Gestaltung der Verpackung mitverantwortlich sind.

## **5 Beschreibung**

### **5.1 Kennzeichnungselemente**

#### **5.1.1 Pflichtkennzeichnungselemente**

Das Verzeichnis der verpflichtenden Angaben ist in Artikel 9 LMIV aufgelistet. Folgende Angaben sind verpflichtend:

- **Bezeichnung des Lebensmittels**

Die Bezeichnung des Lebensmittels ist der Name des Lebensmittels. In der LMKV wird diese als Verkehrsbezeichnung beschrieben. Die Bezeichnung und die Nettofüllmenge müssen gemäß Art. 13 Abs. 5 LMIV im selben Sichtfeld erscheinen.

- **Zutatenverzeichnis**

Muss vorangestellt das Wort "Zutaten" enthalten. Die Aufzählung der Zutaten muss in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtanteils angegeben werden.

- **Allergenkennzeichnung**

Im Zutatenverzeichnis müssen Allergie und Unverträglichkeit auslösende Stoffe gemäß Anhang II LMIV gekennzeichnet werden. Diese müssen sich im Schriftsatz im Zutatenverzeichnis von den restlichen Zutaten abheben. Für die folgenden Stoffe gemäß Anhang II LMIV ist eine Kennzeichnung vorgesehen:

1. Glutenhaltiges Getreide sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
8. Schalenfrüchte
9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
12. Schwefeldioxid und Sulphite
13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

- **Menge wertbestimmender Zutaten (QUID)**

Die mengenmäßige Zutatendeklaration ist erforderlich, bei Nennung der Zutat in der Bezeichnung oder wenn die Zutat durch Bilder, Worte etc. hervorgehoben ist oder eine wesentliche Bedeutung zugesprochen bekommt. Angabe in der Regel als Prozentsatz.

- **Nettofüllmenge**

Mengenangabe in: Kilogramm, Gramm, Litern, Zentilitern oder Millilitern

- **Mindesthaltbarkeitsdatum**

Angegeben wird das MHD in der Reihenfolge: Tag (T), Monat (M), ggf. Jahr (J)

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) wird gemäß Anhang X LMIV angegeben:

- "mindestens haltbar bis ..." danach folgt das Datum (TT.MM.JJJJ) oder Hinweis wo das MHD gekennzeichnet ist.
- "mindestens haltbar bis Ende ..." danach folgt das Datum (MM.JJJJ) oder Hinweis wo das MHD gekennzeichnet ist.

- **Aufbewahrungs- und Verwendungsanweisung**

Keine Pflicht. Nur wenn Lebensmittel besondere Aufbewahrungs- bzw. Verwendungsformen benötigen.

- **Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers**

Angabe von Hersteller, Importeur oder Inverkehrbringer mit Name / Firma und Anschrift.

- **Ursprungsland oder Herkunftsort**

Noch nicht endgültig geklärt, für z.B. Produkte aus einer Zutat oder Zutaten die mehr als 50% eines Lebensmittels ausmachen.

- **Gebrauchsanleitung**

Keine Pflicht. Nur wenn die Verwendung des Produktes ohne Hinweis schwierig ist.

- **Nährwertdeklaration**

Die verpflichtende Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben: Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz.

Die Angaben sind in einer Tabelle darzustellen, jeweils bezogen auf 100 g oder 100 ml. Die verpflichtende und freiwillige Angaben der Nährwertdeklaration sind im selben Sichtfeld zu deklarieren.

### 5.1.2 Freiwillige Kennzeichnungselemente

Freiwillig angebrachte Kennzeichnungselemente dürfen nicht auf Kosten von verpflichtenden Elementen gehen. Pflichtkennzeichnungselemente haben Vorrang.

Folgende Angaben können optional gekennzeichnet werden:

- **Ergänzungen der Nährwertdeklaration**

Freiwillig können zusätzlich zu der verpflichtenden Nährwertdeklaration folgende Stoffe ergänzt werden: einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren, mehrwertige Alkohole, Stärke, Ballaststoffe, Vitamine und Mineralstoffe gemäß Anhang XIII Teil A Nr. 1-2 LMIV

- **Angabe der Portions- oder der Verzehreinheit**

Zusätzlich zu der Form der Angabe je 100 g oder je 100 ml kann, unter anderem für den Brennwert und die Nährwerte gemäß Art. 30 Abs. 1 bis 5, eine Angabe je Portion oder je Verzehreinheit angegeben werden.

Bei Angabe einer Portion oder Verzehreinheit ist in unmittelbarer Nähe zu der Nährwertdeklaration die Menge bzw. die Anzahl der enthaltenen Portionen oder Verzehreinheiten anzugeben.

- **Health Claims**

Nährwert- und / oder Gesundheitsbezogene Aussagen sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Eine von vielen Bedingungen ist gemäß Art. 49 LMIV z.B. das für eine beworbene Zutat die jeweilige enthaltene Menge entweder in der Nährwertkennzeichnung oder im selben Blickfeld anzugeben ist. Weitere Regelungen sind in der Health Claims Verordnung nachzulesen.

## **5.2 Angabe der Informationen**

### **5.2.1 Platzierung**

Verfügbarkeit und leichte Zugänglichkeit sind Voraussetzung für die Platzierung der verpflichtenden Angaben gemäß Art. 12 LMIV. Diese müssen sich entweder direkt auf der Verpackung, z.B. gedruckt, oder auf einem befestigten Etikett befinden.

### **5.2.2 Darstellungsform**

Die verpflichtenden Angaben sind „an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen“ gemäß Art. 13 Abs. 1 LMIV. Weiterhin dürfen sie nicht „verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden“ gemäß Art. 13 Abs. 1 LMIV.

Verpflichtende Informationen gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV müssen eine Mindestschriftgröße von einer x-Höhe gemäß Anhang IV von 1,2 mm entsprechen. Hierbei muss die gute Lesbarkeit eingehalten werden.

### **5.2.3 sprachliche Anforderungen**

Die verpflichtenden Angaben sind in einer leicht verständlichen Sprache zu deklarieren. Desweiteren muss in Deutschland die Deklaration in der deutschen Sprache enthalten sein, weitere Sprachen sind nicht verboten.

## **6 Dokumentation**

### **6.1 Mitgeltende Unterlagen**

Die Checkliste für Verpackungstexte. Diese ist in Anhang unter Anlage B dieser Bachelorarbeit verzeichnet.

### **6.2 Literaturhinweise**

LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, im: Amtsblatt der Europäischen Union, vom: 25.10.2011.

Quelle: DGQ, 1991, S.28; Eigene Darstellung

Anlage E.1: Produktbeispiel der Ebro Foods GmbH

**Alte Verpackung**  
seit 1994




Abbildung 6: Produktbeispiel 3 Glocken - alte Verpackung

Quelle: Interne Quelle Ebro Foods GmbH



**Neue Verpackung**

seit 2013

 = Neu



**3 GLOCKEN**  
NUDELMACHEREI SEIT 1884

**GENUSS PUR**  
Reiner Hartweizen.  
Frisches Quellwasser.  
Sonst nichts.

**3 GLOCKEN GENUSS PUR**  
schmeckt naturbelassen rein, weil für die Herstellung nur 100 % Hartweizen von höchster Qualität und natürlich-mineralisches Quellwasser aus der Tiefe des Odenwaldes verwendet werden.

**3 GLOCKEN Qualitätsversprechen:**  
Natürliche Zutaten und sorgfältigste Herstellung sind das Geheimnis für höchsten Nudelgenuss von 3 GLOCKEN! Und das seit 1884.

Zutaten: **Hartweizengrieß**, Quellwasser  
Kann Spuren von Ei und Soja enthalten.

Durchschnittliche Nährwerte ungekocht	pro 100 g	pro 80 g	% GDA* pro Portion (80 g)
Energie	1491 kJ 352 kcal	1196 kJ 282 kcal	14 %
Fett	1,5 g	1,2 g	2 %
davon ges. Fettsäuren	0,4 g	0,3 g	2 %
Kohlenhydrate	71 g	57 g	22 %
davon Zucker	3,0 g	2,4 g	3 %
Ballaststoffe	3,0 g	2,4 g	
Eiweiß	12 g	9,6 g	19 %
Salz	0,005 g	0,004 g	1 %

\* GDA = tägliche Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ / 2000 kcal)

Packung enthält ~ 6 Portionen.

**500 g e**

**Hartweizen-Nudeln**

**Zubereitung:**  
Nudeln in ca. 4-5 l kochendes, leicht gesalzenes Wasser geben. Unter gelegentlichem Umrühren im offenen Topf leicht sprudelnd weiterkochen. Nach 6-7 Minuten sind sie bissfest (al dente).

**Tipp:**  
Die Nudeln bleiben besonders locker, wenn das Kochwasser beim Absieben nicht komplett abtropft. Guten Appetit.

**Kochzeit 6-7 Minuten**  
Mindestens haltbar bis: siehe Aufdruck  
Trocken lagern.  
Füllhöhe technisch bedingt.

Ebro Foods GmbH  
68070 Mannheim  
www.3glocken.de,  
info@3glocken.de

**Angaben für den Export:**  
Cooking time / Temps de cuisson 6-7 minutes  
Ingredients: 100 % durum wheat semolina, spring water.  
Ingredients: 100 % semoule de blé dur, eau de source.  
Макаринные изделия. Группа А. Высший сорт. 3 Glocken «Genuss Pur». Масса нетто 500г. Без добавления яиц.  
Способ приготовления: спиральную лапшу варить 6-7 минут в 4-5 литрах кипящей, подсоленной воды.  
Пищевая ценность в 100г (неприготовленного продукта): калорийность 1491кДж / 352ккал; жиры 1,5г, из них насыщенные 0,4г; углеводы 71г, из них сахар 3г; белки 12г; балластные вещества 3г; соль 0,005г; 1ВЕ (хлеб.ед.) 15г. Изготовлено и упаковано: см. на упаковке. Срок хранения соответствует сроку годности. Срок хранения до: см. на упаковке. Хранить при температуре от +12°С до +25°С и относительной влажности воздуха не более 70%. Состав: крупка из твердых сортов пшеницы (дурум), родниковая вода.  
Изготовитель: Ebro Foods GmbH, Oberwerder Damm 11-21, D-20539 Hamburg, Германия; производственный филиал: Franzosenstr. 9, 68169 Mannheim, Германия; почтовый адрес: 68070 Mannheim. Импортёр и офиц. дистрибьютор в России: ООО «Концепция Вкуса», 141400, Моск. обл., г. Химки, ул. Репина, д.6. Тел. (495) 967-65-78. www.vkusi.ru

4 002966 004081

Abbildung 7: Produktbeispiel 3 Glocken - neue Verpackung

Quelle: Interne Quelle Ebro Foods GmbH

Anlage E.2: Produktbeispiel der Euryza GmbH

Alte Verpackung  
nicht gemäß LMIV



Abbildung 8: Produktbeispiel ORYZA Ideal Reis - alte Verpackung

Quelle: Interne Quelle Euryza GmbH

**Anlage E.3: Legende der Produktbeispiele Anlage E.1 und E.2**

<b>Nr.</b>	<b>Verpflichtende Angaben gemäß LMIV</b>	
<b>1</b>	Nährwertdeklaration (Art. 9 (1) i LMIV) / (Art. 30-35 LMIV)	Neu
<b>1.1</b>	Nährwertdeklaration: Angabe bei Prozentsatz (Art. 32 (4-5) LMIV)	Neu
<b>1.2</b>	Nährwertdeklaration: Angabe bei Portionsangabe (Art. 33 LMIV)	Neu
<b>2</b>	Gebrauchsanleitung (Art. 9 (1) j LMIV) / (Art. 27 LMIV)	
<b>3</b>	Nettofüllmenge (Art. 9 (1) e LMIV) / (Art. 23 LMIV)	
<b>4</b>	Bezeichnung (Art. 9 (1) a LMIV) / (Art. 17 LMIV)	
3 & 4	Müssen im selben Sichtfeld erscheinen (Art. 13 (5) LMIV)	
<b>5</b>	Mindesthaltbarkeitsdatum (Art. 9 (1) f LMIV) / (Art. 24 LMIV)	
<b>6</b>	Aufbewehrungsanweisung (Art. 9 (1) g LMIV) / (Art. 25 LMIV)	
<b>7</b>	Zutatenverzeichnis (Art. 9 (1) b LMIV) / (Art. 18 LMIV)	
<b>8</b>	Firma (Art. 9 (1) h LMIV)	
<b>9</b>	Allergenkennzeichnung (Art. 9 (1) c LMIV) / (Art. 21 LMIV)	Neu
<b>Angaben die nicht der LMIV entsprechen</b>		
<b>10</b>	Angabe der Broteinheit sieht die LMIV nicht vor	
<b>11</b>	Keine Prozentangabe von Ballaststoffen gem. LMIV gestattet (Art. 32 LMIV)	
<b>12</b>	Wiederholung vom Brennwert muss gemäß LMIV in der 100 g Angabe erfolgen (Art. 32-33 LMIV)	

Tabelle 10: Legende der Produktbeispiele

Quelle: Eigene Darstellung

## Literaturverzeichnis

Birkel (o.J. a): Birkel Geschichte, Ebro Foods GmbH, Online verfügbar unter <http://www.birkel.de/unternehmen/ueber-uns/geschichte/>, Stand 09.06.2013.

Birkel (o.J. b): Birkel's No.1, Ebro Foods GmbH, Online verfügbar unter <http://www.birkel.de/produkte/teigwaren/birkels-no-1/>, Stand 09.06.2013.

Birkel (o.J. c): Minuto, Ebro Foods GmbH, Online verfügbar unter <http://www.birkel.de/produkte/fertiggerichte/minuto/>, Stand 09.06.2013.

Birkel (o.J. d): Nudel Up Erntefrisch, Ebro Foods GmbH, Online verfügbar unter <http://www.birkel.de/produkte/saucen/nudel-up-erntefrisch/>, Stand 09.06.2013.

Birkel (o.J. e): Unternehmensdaten, Ebro Foods GmbH, Online verfügbar unter <http://www.birkel.de/ueber-uns/standorte/>, Stand 09.06.2013.

DGE - Deutsche Gesellschaft für Ernährung (2011): Die neue Lebensmittelinformations-Verordnung – Was ist künftig auf Lebensmitteln anzugeben?, in: DGEinfo 10/2011, S.149-151.

DGE - Deutsche Gesellschaft für Ernährung (2007): Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. zur Anwendung von "Guideline Daily Amounts" (GDA) in der freiwilligen Kennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln, Online verfügbar unter <http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-GDA.pdf>, Stand 09.06.2013.

DGQ - Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. (1991): Qualitätssicherungs-Handbuch und Verfahrensanweisungen, Berlin: Beuth Verlag GmbH.

Ebermann, Robert, Elmadfa, Ibrahim (2011): Lehrbuch Lebensmittelchemie und Ernährung, Wien: Springer-Verlag.

Ebro Foods (2013): Who we are, Ebro Foods S.A., Online verfügbar unter <http://www.ebrofoods.es/en/the-company/who-we-are/>, Stand 09.06.2013.

Euryza (o.J.): Unternehmensbroschüre, Euryza GmbH, Online verfügbar unter <http://www.euryza.de/content/downloads/unternehmensbroschuere.pdf>, Stand 09.06.2013.

Hagenmeyer, Moritz (2012a): LMIV-Kommentar. LMIV - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, Hamburg: Behr's Verlag.

Hagenmeyer, Moritz (2012b): Stellungnahme – Nach neuem Recht kennzeichnen - ja oder nein?, in: ZLR 3/2012, S.376-378.

LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, im: Amtsblatt der Europäischen Union, vom: 25.10.2011.

LMKV (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, im: Bundesgesetzblatt, vom: 22.12.1981, letzte Änderung: 21.05.2012.

Meyer, Florian (2011): Health Claims-Verordnung, Hamburg: Behr's Verlag.

NKV (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung) Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, im: Bundesgesetzblatt, vom: 25.11.1994, letzte Änderung: 01.10.2009.

Radermacher, Dirk (2007): QUID – Mengenkennzeichnung von Zutaten, Hamburg: Behr's Verlag.

Regulation No. 1169/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011, im: Official Journal of the European Union, vom: 22.11.2011.

Riemer, Boris, Seitz, Claudia (2007): Lebensmittelkennzeichnung, Hamburg: Behr's Verlag.

Riemer, Boris, Seitz, Claudia (2012): Lebensmittelkennzeichnung, Hamburg: Behr's Verlag.

Tegge, Günther (2004): Stärke und Stärkederivate, Hamburg: Behr's Verlag.

VO (Verordnung) Nr. 1924/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, im: Amtsblatt der Europäischen Union, vom: 20.12.2006

Wassink, Melanie (2012): Euryza schließt seine Reismühle, in: Die Welt, 29.11.2012.

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Unterschrift der Verfasserin

Hamburg, der 11.06.2013

\_\_\_\_\_ Anja Hirschmann